

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Stand **1. Februar 2011** (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

Nur die **englische** Version welche unter www.eurotrial.org veröffentlicht wurde ist gültig.

Veränderungen im Reglement sind mit roter Farbe gekennzeichnet, nicht mehr gültige Textabschnitte sind blau und durchstrichen

1.1 Definition und Status

Geländewagentrials sind Geschicklichkeitsprüfungen für Vierradgetriebene Geländewagen auf einer abgesperrten Strecke. Geländewagentrials sind kurz- wegige, geländespezifisch angelegte Geschicklichkeitsprüfungen.

1.2 Nennberechtigung, Teilnahmevoraussetzung

1.2.1 Das Veranstalterland befindet über die Notwendigkeit eines gültigen Führerausweises

1.2.3 Es ist in der Sektion immer nur ein Beifahrer erlaubt. Beifahrer müssen mind. 12 Jahre sein, wobei dies vom jeweiligen Veranstaltungsland angehoben werden kann. Ein Erziehungsberechtigter muss das Nennformular der Veranstaltung unterschreiben. Von Sektion zu Sektion kann der Fahrer entscheiden ob der Beifahrer im Fahrzeug sein soll.

1.2.4 Das genannte Fahrzeug muss folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Haftpflichtversicherung und /oder -
- Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden sportgesetzlichen Bestimmungen.
- Übereinstimmung mit den Lärmschutzvorschriften.
- Übereinstimmung mit den Sicherheitsvorschriften.
- Übereinstimmung mit den Sponsorenvorschriften des Veranstalters.

1.2.5 Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild dem Ansehen des Automobilsportes nicht schaden.

1.3 Nennung, Nenngeld

1.3.1 Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular gesammelt für die ganze Nation, rechtzeitig abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Es sind alle dort verlangten Erklärungen anzugeben. Die Nennung ist vom Fahrer und gegebenenfalls auch vom Beifahrer zu unterzeichnen.

1.4 Nennungsschluss

1.4.1 Mit dem Nennungsschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.

1.4.2 Eine Änderung der angegebenen Einstufung des Fahrzeugs in der Klasse ist nach Nennschluss nicht mehr möglich. Davon sind lediglich Falscheinstufungen ausgenommen.

1.5 Ablehnung von Nennungen

1.5.1 Der Organisator hat das Recht, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1.5.2 Die Nennung wird auf jeden Fall abgelehnt, wenn sie nicht form- oder fristgerecht abgegeben, das Nenngeld nicht vor Nennungsschluss geleistet wurde, die Teilnahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für Fahrer oder Fahrzeuge nicht erfüllt sind.

1.6 Nennungsbestätigung

Eine schriftliche Nennungsbestätigung kann vom Veranstalter erstellt werden.

1.7 Annahme der Nennung

Mit der Annahme der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Teilnehmer zustande.

1.8 Nennungsvertrag

Dieser Vertrag verpflichtet Fahrer und ggf. Beifahrer, an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.

1.9 Rücktritt

1.9.1 Teilnehmer sind zum erstattungspflichtigen Rücktritt berechtigt:

Bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden.

Wenn der Teilnehmer beim Veranstalter eine unverschuldete Nichtteilnahme nachweisen kann.

1.9.2 Allein im Falle der Absage oder Verlegung um mehr als 24 Stunden hat der Teilnehmer bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung seines Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngelds.

1.10 Startberechtigung und Klassen

1.10.1 Gestartet wird in den Klassen:

- O (Original)
- S (Standard)
- M (Modified)
- PM (Pro-Modified)
- P (Prototypen).

1.10.2 Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

1.11 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme

1.11.1 Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Fahrzeuge überprüft.

Die Fahrer, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Bordkarte. Nach der Technischen Abnahme werden die Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung versehen.

1.11.2 Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen:

- Gültiger nationaler bzw. internationaler Führerschein
- Gültige nationale Lizenz, oder Clublizenz
- **Pass**
- Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

1.11.3 Zur Technischen Abnahme müssen die Teilnehmer, gesammelt pro Nation zum festgesetzten Zeitpunkt, mit dem Wettbewerbsfahrzeug erscheinen und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung vorweisen. Der Teamleader muss sich im Vorfeld von der Regelkonformität der Fahrzeuge seiner Nation überzeugen.

Des Weiteren werden 3 Fahrzeuge pro Klasse im Losverfahren zu einer gründlichen Sonderprüfung ausgelost. Die Startnummern bleiben bis zur Vorführung des betroffenen Fahrzeuges geheim.

1.11.4 Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden.

Die erneute Vorführung hat ohne erneute Aufforderung in jedem Fall zu erfolgen, wenn Fahrzeuge nach der Technischen Abnahme beschädigt werden. Das nach der Beschädigung instand gesetztes Fahrzeug darf nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.

1.12. Technischer Zustand

1.12.1 Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung in allen Punkten den Technischen Bestimmungen entsprechen. Während der gesamten Veranstaltung können stichprobartige Überprüfungen vorgenommen werden. Hier kann bei Verstößen das Fahrzeug vom technischen Kommissar aus der Wertung genommen werden.

1.12.2 Nach dem Start des Wettbewerbs dürfen Fahrzeug, Reifentyp und -größe bis zur Beendigung des Wettbewerbs nicht gewechselt werden.

1.13 Training, Startaufstellung und Fahrerbesprechung

1.13.1 Ein trainieren in den Wettbewerbssektionen ist nicht gestattet. Jede Person darf als Fahrer in jeder Sektion nur einmal starten.

1.13.2 Der Veranstalter kann nach der Dokumentenabnahme festlegen, an welcher Sektion oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer startet.

1.13.3 Vor Öffnung der Sektionen findet eine Teamleaderbesprechung statt. Teilnahme ist für jede Nation Pflicht.

1.13.4 Der Veranstalter kann die Schließungen einzelner Sektionen zu bestimmten Zeitpunkten festlegen. Diese sind bei der Teamleaderbesprechung bekannt zu geben.

1.14 Abbruch des Wettbewerbs

Bei Abbruch des Wettbewerbs wird keine Wertung erstellt.

1.15 Beendigung des Wettbewerbs und technische Kontrollen

1.15.1 Der Wettbewerb gilt als beendet, wenn jeder Teilnehmer die für ihn vorgeschriebenen Sektionen absolviert hat oder wenn der vom Veranstalter in der Ausschreibung oder bei der Teamleaderbesprechung genannte Zeitpunkt erreicht ist. Alle Fahrzeuge, die bis zu der festgelegten Uhrzeit vor einer Sektion anstehen, dürfen diese auch noch befahren. Um ein korrektes Verfahren sicherzustellen, sammelt der Streckenposten alle von allen noch berechtigten Fahrern die Bordkarten ein.

1.15.2 Nach dem Wettbewerb bis zum Ende der Protestfrist dürfen am Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen werden. Ein "Parc Fermé" muss mindestens am Ende des Wettbewerbs für eine Stunde nach Abgabe der letzten Bordkarte bestehen. Wenn ein Veranstalter ein zeitlich umfangreicheres "Parc Fermé" ansetzt, muss auch dieser während der gesamten Zeit (Tag und Nacht) durch einem Sicherheitsdienst bewacht werden.

1.16 Platzierung

1.16.1 Klassensieger des Wettbewerbs ist der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl von Strafpunkten.

1.16.2 Sieger der Nationenwertung ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl. Die neun besten Fahrer pro Nation werden gewertet.

1.17 Besondere Tatbestände / Disqualifikation

1.17.1 Die Teilnehmer an automobilsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlichem fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich dem Veranstalter sowie den Beauftragten des Eurotrail - Komitee gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen die den Interessen des Automobilsports schaden könnte.

1.17.2 Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zur Disqualifikation führen.

1.17.3 Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung, es wird damit lediglich die wichtigsten Verstöße mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.

1.17.3.1 Versuchte Bezahlung durch nicht gedeckte Schecks, Täuschung über Einzahlung: Suspendierung (Jury).

1.17.3.2 Teilnahme nicht startberechtigter Fahrer, versuchte Teilnahme: Suspendierung-(Jury)

1.17.3.3 Teilnahme nicht zugelassener, regelwidriger Fahrzeuge, versuchte Teilnahme: Wertungsausschluss (Sportkommissar), Suspendierung (Schiedsgericht)

1.17.3.4 Grobfahrlässiges Verhalten: Suspendierung (Sportkommissare)

1.17.3.5 Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Suspendierung Sportkommissare/Jury)

1.17.3.6 Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters, des Organisationskomitees oder der Sportkommissare: Verwarnung bis Suspendierung (Jury/OK/Sportkommissare/Jury)

1.17.3.7 Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung: Wertungsausschluss (Sportkommissare), Suspendierung (Jury)

1.18 Ergebnis

Die Zwischenresultate und das Endergebnis sind vom Veranstalter 0,5 h vor der Siegerehrung auszuhängen.

1.19 Protestverfahren

1.19.1 Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, einen Protest gegen das Fahrzeug eines anderen Teilnehmers seiner Klasse einzulegen, wenn er vermutet, dass dieses Fahrzeug nicht den technischen Bestimmungen des Euro-Reglements entspricht. Das Protestschreiben ist grundsätzlich nur im Wertungsbüro zu übergeben.

1.19.2 Sammelproteste sind unzulässig und werden von den Sportkommissaren zurückgewiesen. Ein Sammelprotest liegt vor, wenn:

1.19.2.1 mehrere Teilnehmer einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen.

1.19.2.2 ein Teilnehmer einen Protest für oder gegen mehrere Fahrzeuge einlegt, auch wenn es sich hierbei um die gleiche Begründung handelt.

1.19.3 Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.

1.19.4 Eine im Protestschreiben gemachte Einschränkung des Protests in der Weise, dass im Erfolgsfall weitere Protestpunkte nicht mehr zu behandeln sind, ist nicht zu beachten. Die Sportkommissare haben den Protest grundsätzlich in vollem Umfang durchzuführen.

1.19.5 Protestfristen werden wie folgt festgelegt:

Proteste technischer Art gegen andere Fahrzeuge müssen bis 30 Minuten nach Beendigung des Wettbewerbs des betroffenen Fahrers eingelegt werden. (Innerhalb 30 Minuten, nachdem der Protestgegner seine Bordkarte abgegeben hat).

1.19.6 Der eingereichte Protest muss sofort bearbeitet werden. ~~Der Sportchef zieht zwei zusätzliche Personen zur Beratung hinzu, sie müssen aus dem Eurotrial Vorstand sein.~~
Zur Bearbeitung des Protests werden drei Personen durch den Organisator als Jury bestimmt. Die Jury Mitglieder müssen sehr gute Kenntnisse des Sportes besitzen und dürfen nicht Mitglieder der Organisation sein. Ebenso dürfen sie weder Fahrer noch Beifahrer sein. Die Personen müssen aus mindesten zwei Nationen stammen. Dieses Dreiergremium berät und entscheidet den Protest unter Berücksichtigung des Reglements mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Eurotrial Vorstandes können als Berater hinzugezogen werden.

1.19.7 Bei Übergabe des Protestschreibens im Wertungsbüro muss die Protestgebühr in Höhe von 100,- Euro bar bezahlt werden.

1.19.8 Wird der Protest als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr an den Veranstalter.

1.19.9 Generell kann ein Protest nur gegen Fahrzeug der selben Klasse ausgesprochen werden

1.20 Berufungsverfahren

1.20.1 Gegen die getroffene Entscheidung im Protestverfahren ist die Berufung zulässig. Wird vom Protestführer oder vom Protestgegner Berufung gegen die Entscheidung eingelegt, so ist

dies dem Sportkommissar in schriftlicher Form innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung mitzuteilen.

1.20.2 Falls die Berufung vom Protestführer oder Protestgegner eingereicht wird, muss dem Berufungsschreiben die Berufungsgebühr von 150,-- Euro beigelegt sein.

1.20.3 Berufungsverfahren werden durch den Vorstand der Eurotrialkommission getroffen. Falls ein Mitglied des Vorstandes von der Berufung betroffen sein sollte, wird er als Berater ausgeschlossen. Wird die Berufung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr an den Veranstalter

1.21 Abwendungs-, Auslegungsfragen

1.21.1 Über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt allein der Trialleiter oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.

1.21.2 Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren und als letzter Instanz der Jury der Trial Europameisterschaft vorbehalten.

1.21.3 Aus Maßnahmen und Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit des Veranstalters sowie deren Beauftragte können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

1.22 Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung

1.22.1 Bei Entscheidungen der Jury, der Sportkommissare oder des Veranstalters als Preisrichter ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

1.22.2 Aus Maßnahmen und Entscheidungen des Veranstalters, seines Schiedsgerichts sowie der Beauftragten können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

1.23 Haftungsausschluss (Gefährdungshaftung, leichte Fahrlässigkeit)

Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländeeigentümer, Behörden, Hilfsdienste und alle Personen die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, den Geländeeigentümern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit des bei der Veranstaltung benutzten Geländes samt Zubehör verursacht werden und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

1.24 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1.24.1 Sofern der Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeugs ist, hat er dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

1.24.2 Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellt der Fahrer allen unter 1.23 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung. Diese Feststellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter des anderen Fahrzeuge sowie gegen Fahrer, Mitfahrer des von mir zur Verfügung gestellten Fahrzeugs (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Eigentümer, Fahrer Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trialwettbewerb entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt stehen.

1.25 Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

1.25.1 Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeugeigentümer und -halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche

Verantwortung für alle von ihnen oder von ihrem Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

1.25.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzansprüche zu übernehmen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist

Teil II Bestimmungen zur Durchführung der Eurotrial

Stand **1. Februar 2011** (älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

Nur die **englische** Version welche unter www.eurotrial.org veröffentlicht wurde ist gültig.

Veränderungen im Reglement sind mit roter Farbe gekennzeichnet, nicht mehr gültige Textabschnitte sind blau und durchstrichen

2.1 Grundlagen der Veranstaltung

Das Eurotrial wird durchgeführt nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Euroreglements.

Das Euroreglement wird beschlossen durch die Eurotrialversammlung.

Die Eurotrial**kommission** setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident, Tommy Olson, Norwegen, frei gewählt
- drei ständige Mitglieder: Italien, Schweden und Deutschland
- drei wechselnde Mitglieder, diese sind definiert wie folgt:
der Veranstalter des Vorjahres, der aktuelle Veranstalter, der Veranstalter des Folgejahres.

Dieses sind aktuell: Schweden, Tschechei und **die Schweiz**

2.2 Teilnehmer

2.2.1 Startberechtigt sind Fahrer aller Europäischen Nationen. Voraussetzung zur Teilnahme ist der Besitz eines gültigen Führerscheins für das im Wettbewerb gefahrene Fahrzeug. Das veranstaltende Land kann entscheiden, ob ohne Führerausweis gefahren werden darf.

Fahrer aus nicht europäischen Länder dürfen teilnehmen, wenn der Vorstand des Eurotrialkomitees dies bewilligt.

2.2.2 Für jedes Land können maximal vier Fahrer pro Klasse, plus der amtierende Europameister, plus einen zu bestimmender Fahrer, der die Nationalität des Landes besitzen muss, gemeldet werden (Wildcard). Mindestens 75% der gemeldeten Fahrer einer Nation müssen auch deren Staatsangehörigkeit besitzen. **Wenn in einer Kategorie die Wildcard vergeben wird, darf in dieser Kategorie kein Fahrer aus einem anderen Land angemeldet werden.**

2.2.3 Die Nennungen erfolgen durch die nationalen Dachverbände (wo vorhanden), ansonsten durch die Organisation welche eine gemeinsame Landesmeisterschaft ausrichtet.

2.2.4 Bei Ländern ohne Dachverband und ohne gemeinsame Landesmeisterschaften erfolgen die Nennungen für die Teilnahme an der Trial-Europameisterschaft direkt durch die Fahrer des jeweiligen Landes. Jeder Fahrer hat durch die Einreichung seiner persönlichen Resultate an Trial-Wettbewerben der letzten 2 Jahre einen zwingenden Nachweis seiner Fähigkeiten zu erbringen. Der Entscheid über die Zulassung zur Teilnahme am Eurotrial obliegt dem Veranstalter.

Die Nennung erfolgt durch die nachfolgenden Verbände der gelisteten Nationen:

1. Österreich 4x4 TCV
2. Belgien durch Fahrer
3. Dänemark durch Fahrer
4. Deutschland VDGV
5. Finnland AKK
6. England AWDC
7. Italien FIF
8. Irland durch Fahrer
9. Liechtenstein durch Fahrer
10. Malta durch Fahrer
11. Niederlande durch Fahrer
12. Norwegen NBF
13. Russland RAF

14. Spanien durch Fahrer
15. Schweden SBF/TFF
16. San Marino SMFC
17. Schweiz FSG
18. Tschechien AOT
19. Ungarn ETH
20. nicht aufgeführte Nationen durch Fahrer

Diese Liste wird ständig aktualisiert.

Ein Wechseln des Nennrechtes kann nur mit der Zustimmung des zuvor gelisteten Verbands erfolgen.

2.3 Helmpflicht

Das Tragen eines Helmes ist in allen Sektionen vorgeschrieben. [Siehe Reglement Teil III](#)

2.4 Klassen

Der Teilnehmer wählt bei der Nennung eine Klasse. Das Fahrzeug und die Klasse können während der Veranstaltung nicht gewechselt werden.

2.5 Klassenbelegungen

Eine Mindeststarterzahl ist nicht vorgeschrieben.

2.6 Fahrregeln

Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der Veranstaltungsleitung, der Streckenposten und der Berechtigten zu halten. Weitere Vorschriften können beim Teamleaderbriefing bekannt gegeben werden. Es muss dann unverzüglich ein zusätzlicher Aushang erfolgen. Vorschriften, die zusätzlich von der Veranstaltungsleitung ausgegeben werden, müssen mit dem aktuellen Reglement konform gehen.

2.7 Proteste

Wird gegen einen Teilnehmer ein Protest stattgegeben, so führt dies zur sofortigen Disqualifikation.

2.8 Punktevergabe und Nationenwertung

2.8.1 In jeder Klasse wird nach dem Rennen ein "Eurotrialsieger" ermittelt.

2.8.2 Die Ergebnisse aller Teilnehmer einer Klasse werden bestimmt durch die Anzahl der Strafpunkte. Durch die Bewertung in den Sektionen erhält der Teilnehmer Strafpunkte. Die Strafpunkte aller Sektionen werden addiert. Bei Punktgleichheit entscheidet der direkte Vergleich aller Sektionen. Falls dann immer noch Punktgleichheit besteht, folgt die Endgültige Ausscheidung durch das Befahren zusätzlicher Sektionen.

2.8.3 Die Strafpunkte sind Grundlage für die Errechnung des Klassensiegers und der Nächstplatzierten. Klassensieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Zahl von Strafpunkten. Die Zwischenresultate und das Endergebnis sind vom Veranstalter auszuhängen.

2.8.4 Die so ermittelte Reihenfolge ist der Maßstab für die Vergabe der Mannschaftspunkte.

2.8.5 Punktebewertung der einzelnen Klassen:

1. Platz 30 Punkte
2. Platz 27 Punkte
3. Platz 25 Punkte
4. Platz 24 Punkte
5. Platz 23 Punkte
6. Platz 22 Punkte
7. Platz 21 Punkte
8. Platz 20 Punkte
9. Platz 19 Punkte
10. Platz 18 Punkte

- 11. Platz 17 Punkte
- 12. Platz 16 Punkte
-
- 27. Platz 1 Punkt

2.8.6 Nationenwertung

Pro Nation werden die besten neun Fahrer gewertet. Bei Punktegleichstand kommen die jeweils nächstplatzierten Fahrer zur Wertung hinzu.

2.8.7 Ergebnisse

Der Veranstalter muss die Ergebnisse 30min vor der Siegerehrung aushängen. Diese Liste muss folgende Informationen enthalten:

Klasse, Platz, Startnummer, Name, Vorname, Punktzahl.

Zusätzlich: Nationenwertung mit Punkten.

2.9 Werbung

Die Teilnehmer verpflichten sich mit Abgabe der Nennung, für die Zeit der Veranstaltung Startnummer und Sponsorenwerbung des Veranstalters auf Motorhaube und Seitenflächen anzubringen. Gegebenenfalls ist eine freie Fläche am Fahrzeug für diesen Zweck vorzusehen bzw. freizumachen. Werbung, die in direkter Konkurrenz zu den Sponsoren des Veranstalters steht, ist zu entfernen oder abzudecken.

2.10 Sektionen

Die Sektionen der Klassen Original, Standard, Modified und Pro-Modified müssen vor dem Start befahren sein. Der Sportkommissar soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

2.11 Starterlisten

Der Veranstalter muss eine Liste der Teilnehmer mit folgenden Angaben Veröffentlichen: Klasse, Startnummer, Nation, Name, Vorname, Fahrzeug.

2.12 Schlusswort

Streitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut des Reglements ergeben, entscheidet der Eurotrial-[Vorstand](#).

Teil III Technische Bestimmungen

Stand **1. Februar 2011** (älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

Nur die englische Version welche unter www.eurotrial.org veröffentlicht wurde ist gültig.

Veränderungen im Reglement sind mit roter Farbe gekennzeichnet, nicht mehr gültige Textabschnitte sind blau und durchstrichen

3.1 ZULÄSSIGE FAHRZEUGE - HOMOLOGATION

3.1.1 Es können nur Geländewagen mit Vierradantrieb an den Wettbewerben teilnehmen. Für die Gruppen O, S, und M müssen dafür mindestens 50 identische Fahrzeuge weltweit Produziert worden sein, was im Zweifel durch den Eigner zu belegen ist.

3.1.2 Gestartet wird in

TRIAL-GRUPPE O	(ORIGINAL / Originalfahrzeuge)
TRIAL-GRUPPE S	(STANDARD /Serienfahrzeuge)
TRIAL-GRUPPE M	(MODIFIED / verbesserte Serienfahrzeuge)
TRIAL-GRUPPE PM	(PRO MODIFIED / verbesserte Modified)
TRIAL-GRUPPE P	(PROTOTYPEN)

3.1.3 Gewicht

Die Fahrzeuge in allen Gruppen dürfen nicht mehr als 3.500 kg wiegen.

3.1.4 Quad und ATV sind nicht erlaubt

3.2 Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften der einzelnen Länder sind gültig

3.2.2 Helm

In allen Gruppen müssen die Insassen Helme, die der ISO – Norm für motorgetriebene Fahrzeuge entsprechen, tragen

3.2.3 Overall

Fahrer und Beifahrer müssen einen Overall tragen. Nicht feuerfeste Overalls dürfen nur aus Baumwolle gefertigt sein

3.2.4 Intercom Systeme

Intercom, das heisst Kabelgebundene Systeme, zwischen Fahrer und Beifahrer sind erlaubt, jedoch sind alle Arten von Kabellosen Systemen verboten, sowie in dem Fahrzeug wie auch ausserhalb des Fahrzeuges.

3.2.5 Sicherheitskäfig / Überrollkäfig

3.2.5.1 Beschreibung

Stahlkonstruktion welche das Cockpit vor Deformierung schützt, im Falle eines Überschlages

3.2.5.2 Beschreibung der Teile des Käfigs

Rohrrahmen aus Stahl zu einem Bügel geformt mit zwei Fuss - Sockel

B- Bügel, Hauptbügel

Struktur, bestehend aus einem fast senkrechten Rahmen oder Verbindung, die quer durch das Fahrzeug direkt hinter den Vordersitzen angebracht ist. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaussenmaße liegt.

Der B- Bügel muss aus einem Stück geformt sein.

A-Bügel:

ähnlich wie der Hauptbügel aber er folgt den äußeren Windschutzscheibenträgern, sowie der oberen Kante der Windschutzscheibe.

Seitenbügel

Rohr, das von einem der höchsten Punkte des Hauptbügels zur anderen Seite des A-Bügel verläuft. Falls die Seitenbügel als Hauptbügel dienen, müssen sie beidseitig aus einem Stück gebogen sein. Der Bügel muss von den vorderen Windschutzscheibenträgern, bis hinter den Vordersitz reichen

Diagonalstrebe

Rohr, das in der Verstrebung nach hinten von einer Strebe unten zur gegenüberliegenden nach oben verläuft.

Abstützung der B-Säule (links oben nach rechts unten und oder umgekehrt) oder mindestens eine Diagonale zwischen B-Säule und der Abstützung Richtung C-Säule nach hinten (von links oben nach rechts unten und oder umgekehrt) eingebaut sein. Zudem ist eine Diagonale horizontal zwischen A-Säule und B-Säule (links vorne nach rechts hinten oder umgekehrt) anzubringen.

Dachverbindung

Rohre welche diagonal von einer Ecke des Käfigs zur anderen Ecke des Käfigs verlaufen. Ebenfalls müssen Rohre seitlich den höchsten Punkt des A- Bügel zum höchsten Punkt des B- Bügel verbinden. Diese Konstruktion muss in jeder Ecke verstärkt werden

Einen Abstand von Minimum 5 cm zwischen Käfigrohre und Helm ist vorgeschrieben

Käfigsockel

Am Ende des Käfigs angeschweisste Platte, welche es erlaubt, die Konstruktion ans Chassis oder an die Karosserie anzuschweißen oder zu schrauben, normalerweise an eine verstärkte Platte

Befestigungspunkte

Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3mm starken Stahlplatte, die eine Mindestfläche von min. 100cm² haben muss, verstärkt werden. Die Stahlplatte muss an der Karosserie verschraubt oder verschweißt sein. Beim Verschrauben muss mit einer ebenfalls 100cm² großen Gegenplatte gearbeitet werden. Die Platte muss mit mindestens 4 Schrauben der Größe M8, mindestens ISO Norm 8.8, durch die Karosserie verschraubt sein. Bei Fahrzeugen mit Kunststoffkarosserie muss der Bügel / Käfig am Rahmen befestigt werden.

Dach

Die Fläche zwischen A- und B-Bügel (Fahrgastzelle, gedacht als "Dach") muss mit einer Stahlplatte mit min. 2 mm oder einer Aluminiumplatte mit min. 3 mm Stärke abgedeckt werden. Diese muss an min. 6 Punkten verschraubt (Größe M8, ISO Norm 8.8) oder verschweißt sein (mindestens sechs Schweißnähte á 5cm). Dies gilt für alle Gruppen, in welchen ein Käfig vorgeschrieben ist.

Zusätzliche Sicherheits- Rohre/ Bügel

Zusätzliche Rohre/ Bügel, zum Beispiel für Türen, Scheibenrahmen Verstärkungen und ähnliches ist erlaubt

Keine Vorschriften für Zusatz Bügel sind vorhanden

3.2.4.3 Rohrdimensionen

Für alle Konstruktionen ist die Mindestdimension 38 x 2,5 mm oder 40 X 2,0 mm einzuhalten. Es sind ausschließlich Konstruktionen aus Stahl zulässig.

Der B-Bügel (Hauptbügel) muss Minimum Dimensionen von 45 x 2.0mm oder 50 x 2.0mm einhalten

3.2.4.4 Der Grundkäfig muss gemäss folgenden Zeichnungen erstellt werden

ein B-Bügel

zwei hintere Abstützpunkte

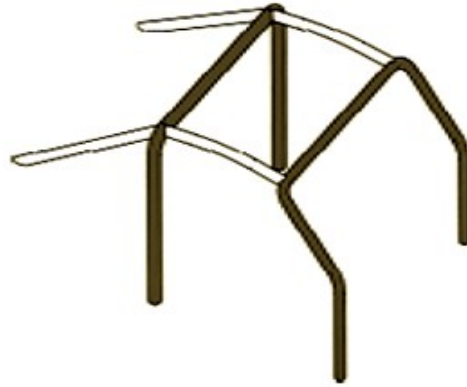
vier Fusspunkte

nur erlaubt in den Klassen O und S

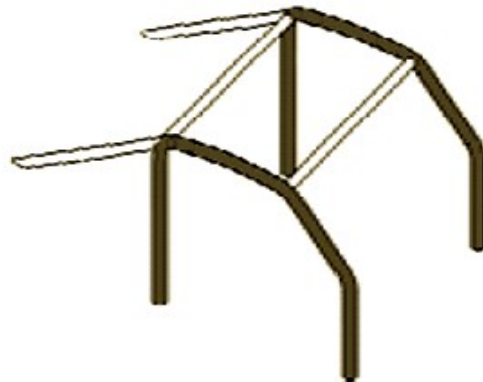
- Fahrzeuge ohne freistehende Fenster-Rahmen

2. Fahrzeuge mit originalemdach

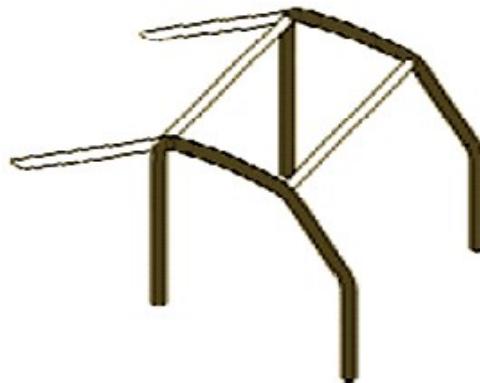
ein gebogener B-Bügel
 ein A-Bügel
 zwei Längstreben
 zwei hintere Abstützpunkte
 sechs Fusspunkte



Ein gebogener B-Bügel
 zwei horizontale Bügel
 eine Querverbindung
 zwei hintere Abstützpunkte
 sechs Fusspunkte

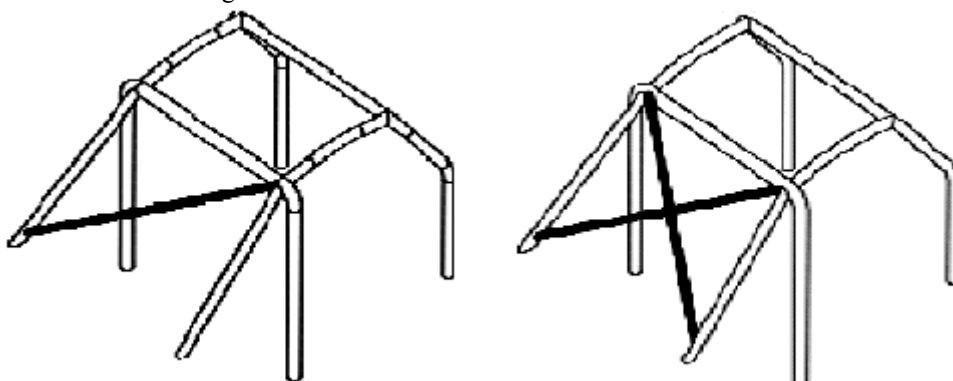


zwei gebogene Seitenbügel
 zwei Querverbindungen
 zwei hintere Abstützpunkte
 sechs Fusspunkte



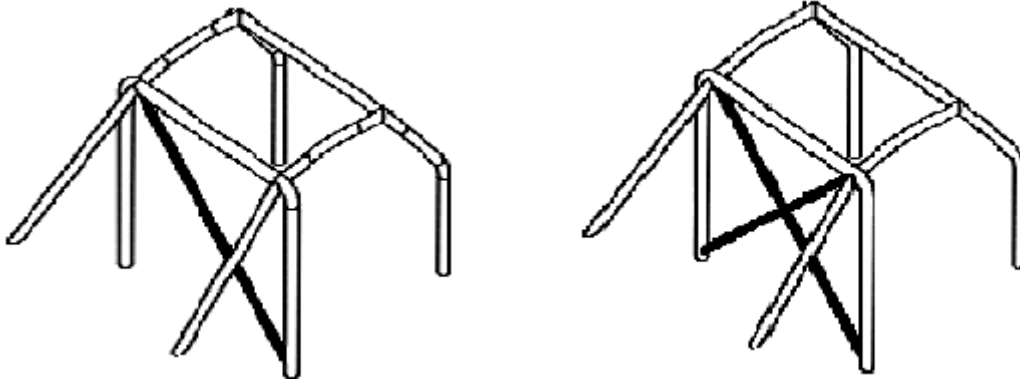
3.2.4.5 Diagonalen, diagonale Verbindungen:

Der Käfig muss eine Diagonalstrebe besitzen, wie in den folgenden Zeichnungen dargestellt
 Die Ausrichtung der Diagonalen muss vom B-Bügel oben rechts, zum C-Bügel links unten verlaufen,
 oder umgekehrt. Die Streben können auch ein Kreuz bilden
 Die Streben müssen gerade sein



Die Diagonale Strebe kann den B-Bügel verbinden

Sie muss von B-Bügel links oben nach B-Bügel rechts unten verlaufen, oder ein Kreuz bilden

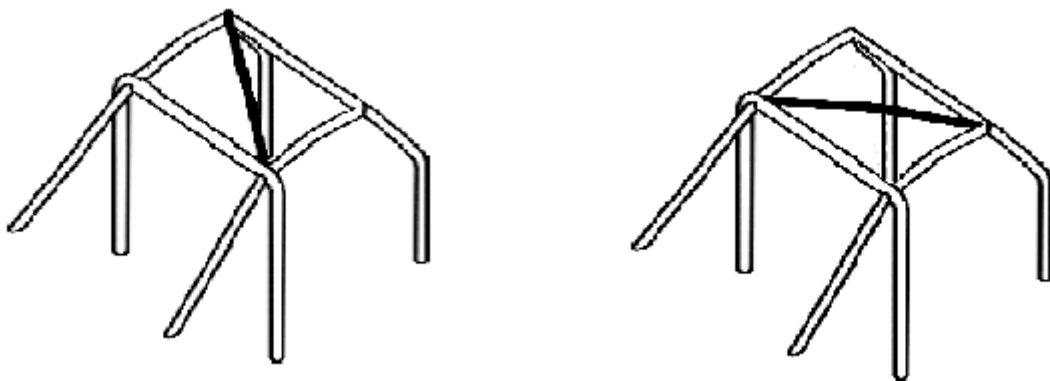


3.2.4.6 Dachverbindungen:

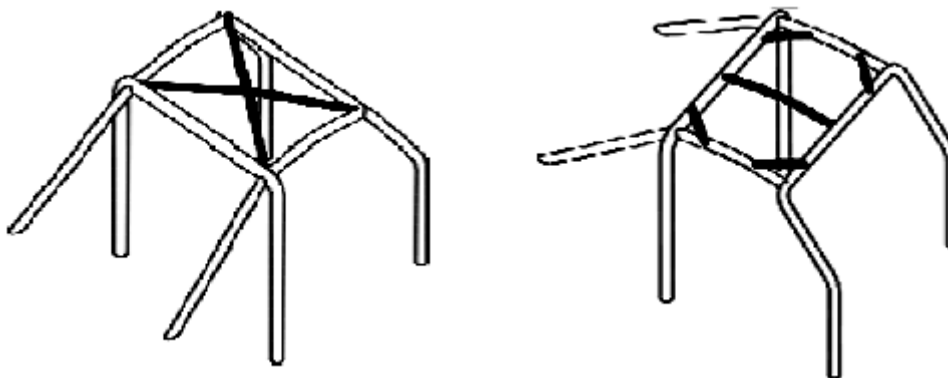
Die oberen Teile des Käfigs müssen einem der folgenden Zeichnungen entsprechen.

Die Verstärkungen können der Biegung des Daches folgen

Die Ausrichtung muss von A-Bügel oben zu B-Bügel oben diagonal verlaufen, oder entgegengesetzt, damit sie ein Kreuz bilden



Rohre, welche längs vom höchsten Punkt des B- Bügels zum höchsten Punkt des A- Bügels verlaufen, müssen ebenfalls in allen Ecken verstärkt werden. Siehe Zeichnung unten Platz von Minimum 5cm zwischen Helm und Rohren ist vorgeschrieben



3.4 Trial Gruppe O (Original Fahrzeuge)

3.4.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Als serienmäßiger Zustand wird bezeichnet, wie ein Fahrzeug in den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert wird. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne dieses Reglements, sofern im übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Ältere Fahrzeuge dürfen auf den neuesten Stand, jedoch typgebunden, gebracht werden. Es dürfen nur Diesel- oder Benzin betriebene Fahrzeuge teilnehmen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.4.2 Karosserie – Aufbau

3.4.2.1 Rahmen/ Chassis/ Kotflügel

Original

3.4.2.2 Karosserie

Türschwellenverkleidung (Schwellenschutz) ist erlaubt, aber ansonsten ist jegliche Art von Karosserieverkleidung oder Schutz nicht erlaubt.

Karosserieteile dürfen nur mit originalteilen oder aus demselben Material ersetzt werden

3.4.2.3 Dimensionen/Abmessungen

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen.

Die Fahrzeugkontur darf nicht durch abkleben oder sonstige Massnahmen verändert werden.

3.4.2.4 Windschutzscheibe/ Scheibenrahmen/Spiegel

Scheibenrahmen dürfen nicht entfernt oder heruntergeklappt werden.

In der Gruppe O laminiertes Glas, „Lexan“ oder „Makralon“ wird empfohlen. Plexiglas ist verboten.

Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen auftreten, muss die Scheibe durch die Technische Inspektion geprüft werden. Die Windschutzscheibe kann entfernt werden, wenn ein Käfig eingebaut ist. Der Rahmen muss in seiner Originalform bestehen bleiben. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.4.2.5 Stossdämpfer

-

3.4.2.6 Stossstange

Die Stossstange darf nicht entfernt werden.

Die Stossstange muss in der Originalform vorhanden sein, wobei aufgesetzte Stossstangenecken/Endkappen (meistens kleine Plastikteile) entfernt werden dürfen. Im Falle dass die Stossfänger teilweise oder ganz beschädigt sind müssen diese vor der nächsten Sektion wieder repariert werden.

Keine zusätzlichen Frontbügel sind erlaubt

3.4.2.7 Boden/Feuerschutz/ Getriebetunnel

Original

3.4.2.8 Fahrgastraum

Original

3.4.2.9 Sitze

Die Sitze der Insassen müssen fest verankert sein. Kopfstützen müssen vorhanden sein.

Es ist erlaubt die Sitze gegen Sportsitze auszutauschen, mit der Möglichkeit für 4 Punkt Gurte.

3.4.2.10 Sicherheitsgurte

Es sind Minimum 3 – Punkt Gurte vorgeschrieben

4 – Punkt Gurte oder so genannte Hosenträger Gurte (Y – Gurte) werden empfohlen.

Die Insassen müssen in der Sektion immer angeschnallt sein. Das verwendete Gurtsystem ist seiner Bestimmung nach anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Fahrzeuge welche mit Airbag oder Gurtstraffer System ausgerüstet sind, müssen beidseitig an den Vordertüren mit „Airbag“ Symbol markiert werden.

3.4.2.11 Überrollvorrichtung

~~Mindestens ein Überrollbügel ist für offene Fahrzeuge vorgeschrieben. Dies muss folgendermassen aussehen: Ein B-Bügel, hintere Abstützung und Diagonalen, wie in 3.2.4.5. Dieser Bügel ist ebenfalls für alle anderen Fahrzeuge in dieser Gruppe vorgeschrieben.~~

~~Für Fahrzeuge mit freistehendem Scheibenrahmen ist ein 6 Punkt Käfig vorgeschrieben.~~

~~Der Käfig muss unter Einhaltung der Basisstruktur gemäss Abschnitt 3.2.4.4 Grundaufbau, Diagonalen gemäss 3.2.4.5 und Dach gemäss 3.2.4.6 aufgebaut werden.~~

~~Fahrzeuge welche Serienmässig einen Überrollkäfig eingebaut haben, dürfen nicht verändert werden.~~

~~Der originale B-Bügel von Suzuki SJ / Samurai wird als Überrollbügel nicht akzeptiert. Original Rohre dürfen erneuert werden, allerdings unter Beibehaltung der originalen äusseren Dimensionen. Fahrzeuge ohne Überrollbügel, müssen nachgerüstet werden.~~

~~Mehr Informationen unter 3.2.4~~

In der Gruppe Original ist ein 6 Punkt Überrollkäfig vorgeschrieben. Der Käfig muss unter Einhaltung der Basisstruktur gemäss Abschnitt 3.2.4.4 Grundaufbau, Diagonalen gemäss 3.2.4.5 und Dach gemäss 3.2.4.6 aufgebaut werden. Siehe 3.2.4 für mehr Information.

Aussenkäfig ist erlaubt, es dürfen aber keine zusätzlichen Rohre angebracht werden um die Karosserie zu schützen, ausser Türschwellenverkleidung (Schwellenschutz).

3.4.2.12 Netz / Armstraps

Empfohlen aber nicht vorgeschrieben

3.4.2.13 Karosserieanbauteile

Hardtop, Plane mit Gestänge, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad, Reserveradhalter, seitliche Zier- und Scheuerleisten, Spiegel, Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben, Seiten blinker, Türgriffe und Türborteile (Türunterteil muss vorhanden sein) dürfen entfernt werden. Originaltüren dürfen durch Halbtüren ersetzt werden. Das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm.). Die Halbtüren können zum Öffnen vorgesehen sein.

Definition für Halbtüren bei Fahrzeugen ohne serienmäßige Türen:

Es muss eine Abdeckung vorhanden sein, die das Herausstellen von Füßen oder Beinen beim Umkippen des Fahrzeuges verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des hinten an den Türausschnitt anschließenden Fahrzeugteiles haben. Außerdem muss die Abdeckung mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Die Abdeckung kann z.B. aus Blech, Holz, Gitter, Netz usw. bestehen. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein.. Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen: Hinten und seitlich der obere Rand der Bordwand. Bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmäßige offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster.

3.4.2.14 Kraftstoffleitungen

Original

3.4.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse oder Abschlepphaken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und rot, gelb oder orange lackiert sein, damit zur Karosserie ein Kontrast hergestellt wird.

3.4.2.16 Unterschutz

Ein Unterschutz ist freigestellt

3.4.3 Radaufhängung

3.4.3.1 Federn

Die Federn sind unter Beachtung der Serienmaße und des Federtyps freigestellt.

3.4.3.2 Federaufhängung

Original

3.4.3.3 Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen Anzahl, Arbeitsprinzip und die Befestigungspunkte beibehalten werden. Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten. Höhenverstellbare Stoßdämpfer dürfen nicht verwendet werden.

3.4.3.4 Niveauregulierung

Eine serienmäßige Niveauregulierung darf unter Beibehaltung der originalen Werksausführung eingesetzt werden.

3.4.3.5 Torsionsstab /Stabilisatoren

Achsstabilisatoren müssen in originaler Form und Funktion vorhanden sein.

3.4.4 Lenkung

3.4.4.1 Lenkung

Die Lenkanschlagsschrauben sind frei gestellt

3.4.5 Bremsen

3.4.5.1 Bremse

Fahrzeuge mit Trommelbremsen dürfen an der Vorderachse auf Scheibenbremsen umgerüstet werden. Die serienmäßige Spurweite muss eingehalten werden.

3.4.5.2 Feststellbremse

Die Feststellbremse muss im Original und in gutem Zustand vorhanden sein.

Es ist erlaubt die Position des Fussfeststellbremse - Pedals seitwärts zu verschieben um Platz für ein 6-Punkt Käfig zu schaffen

3.4.5.3 Einzelradbremse

-

3.4.6 Räder

3.4.6.1 Reifen

Die maximale Reifengröße beträgt 825 x 275 mm. Die maximale Profiltiefe beträgt 16mm, wobei die 16mm als gemessene Profiltiefe maßgebend ist, gemessen in der Mitte der Lauffläche. Das maximal erlaubte Profil ist ein MT-Profil oder ähnlich.

Nicht zulässig ist die Verwendung von Wettbewerbsreifen, wie Alligator, Bronco-Dirt-Devil, Greenway Diamond-Back, Stoppel und Noppenreifen, Spikesreifen und Reifen mit Ketten oder ähnlichen Mitteln.

Die Anbringung von Zwillingen ist nicht erlaubt. (in Verbindung mit Punkt 3.4.3.). Im Zweifel entscheidet das Eurotrialkomitee. Erlaubte und verbotene Reifen für die Klasse Original sind im Anhang 3.2 und 3.3 aufgelistet.

3.4.6.2 Felgen

Es dürfen nur serienmäßige Fahrzeugtyp gebundene Felgenreößen (Durchmesser, Breite und Einpresstiefe) verwendet werden. Fahrzeuge, bei denen die Serienbereifung kleiner als 205 R16 oder 6,50/16 ist, dürfen auf diese Größe aufgerüstet werden, mit ET 20-25. Ersatzräder bzw. -reifen dürfen entfernt werden.

3.4.6.3 Kotflügel

original

3.4.7 Motor

3.4.7.1 Motor

Motor, Getriebe und Achsübersetzungen müssen in ihrer Kombination und in ihrer technische Spezifikation (Übersetzungen) dem Original entsprechen.

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.4.7.2 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.4.7.3 Kühler

Original

3.4.7.4 Kraftstofftank.

Der Originaltank muss in seiner äußeren Form und in seiner Funktion, auf seinem originalen Platz erhalten bleiben.

3.4.7.5 Abgasanlage

Nach dem letzten serienmäßigen Schalldämpfer ist die Abgasanlage freigestellt.

3.4.8 Kraftübertragung

3.4.8.1 Getriebe

Getriebe und Getriebeübersetzung müssen in ihrer Kombination und ihrer technischen Spezifikation dem Original entsprechen.

Bei automatischem Getriebe darf es nur möglich sein, den Motor zu starten, wenn das Getriebe auf „Neutral“ oder „P“ steht.

3.4.8.2 Achsen / Antriebsstrang

Getriebe und Achsübersetzungen müssen in ihrer Kombination und in ihrer technische Spezifikation (Übersetzungen) dem Original entsprechen.

3.4.8.3 Differentialsperre

Für die hintere Antriebsachse sind die Differentialsperre und deren Betätigung freigestellt.

Weitere Differentialsperren sind erlaubt, wenn diese serienmäßig sind. Hierfür müssen auch die Betätigungen als Einheit serienmäßig sein. Gleiches gilt für elektronische Fahrhilfen.

3.4.8.4 Abschaltbare Achsen / Fahrsystem

Abschalten einzelner Achsen ist nicht gestattet, ausser permanent serienmässig ausgestattete Fahrzeuge. Umbauten in 2WD Untersetzung sind nicht gestattet

3.4.9 Elektrik

3.4.9.1 Batterie

Die Batterie ist am Originalplatz unverrückbar zu befestigen. Der Batterie-Plus-Pol muss gegen Kontakt mit weiteren Metallteilen geschützt sein.

3.4.9.2 Stromkreisunterbrecher

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienelemente usw. gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass durch die Betätigung des Hauptstromkreisunterbrechers auch der Motor abgestellt wird.

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss auf der Lenkradseite vor der Windschutzscheibe angebracht (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe vorne, Lenkradseite zwischen Motorhaube und Armaturentafel) und von innen wie außen zu betätigen sein.

Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben.

3.4.10 Beleuchtungseinrichtungen

Die Rückleuchten und -Strahler müssen in ihrer äußeren Form dem Original entsprechen. Es ist erlaubt, Lampen an der Front und am Heck durch Kopien zu ersetzen, aus Plastik oder bemaltem Material

3.4.9.4 Elektronische Hilfen

Nicht erlaubt sind elektronische Hilfen jeder Art. Dieses sind Funkgeräte, Bluetooth zur Kommunikation zwischen Fahrer oder Beifahrer und außen stehenden Personen, Kameras und Sensoren jeglicher Art.

3.5 Trial – Gruppe S „Standart“ (Serienfahrzeuge)

3.5.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Als serienmäßiger Zustand wird bezeichnet, wie ein Fahrzeug in den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert wird. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne dieses Reglements, sofern im übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Ältere Fahrzeuge dürfen auf den neuesten Stand, jedoch typgebunden, gebracht werden. Es dürfen nur Diesel- oder Benzin betriebene Fahrzeuge teilnehmen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.5.2 Karosserie – Aufbau

3.5.2.1 Rahmen / Chassis / Kotflügel

Original

3.5.2.2 Karosserie

Anbauteile der Karosserie dürfen durch Kunststoffteile mit identischen äußeren Abmessungen ersetzt werden. Die äußere Form muss der Serie entsprechen. Karosserieschutz mit Rohren oder Platten ist erlaubt.

3.5.2.3 Dimension / Abmessungen

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen.

Die Fahrzeugkontur darf nicht durch abkleben oder sonstige Massnahmen verändert werden.

3.5.2.4 Windschutzscheibe/ Scheibenrahmen/Spiegel

Scheibenrahmen dürfen nicht entfernt oder heruntergeklappt werden.

In der Gruppe S laminiertes Glas, „Lexan“ oder „Makralon“ wird empfohlen. Plexiglas ist verboten.

Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen auftreten, muss die Scheibe durch die Technische Inspektion geprüft werden. Die Windschutzscheibe kann entfernt werden, wenn ein Käfig eingebaut ist. Der Rahmen muss in seiner Originalform bestehen bleiben. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.5.2.5 Bodylift

Ein Bodylift ist mit einer Höhe von max. +50mm erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.5.2.6 Stossstange

Die Stoßfänger und die verschraubten Stoßfänger-Halterungen dürfen entfernt oder gegen nicht serienmäßige Stoßfänger ausgetauscht werden, wobei die Form nicht der Kontur des Fahrzeugs angepasst werden darf. Das Material muss starr und fest sein. Die Materialstärke ist freigestellt. Definition: Nicht serienmäßige Stoßfänger dürfen ausschließlich an der Stoßfängerhalterung befestigt sein und nicht fest mit der Karosserie verbunden sein, d.h. Abdeckbleche (oder ähnliches Material) zwischen Karosserie und Rahmen sind verboten.

3.5.2.7 Boden/Feuerschutz/ Getriebetunnel

Original

Es ist erlaubt, wenn das Getriebe gewechselt wurde, ein neues Loch für den Schalthebel in den Getriebekanal zu machen, aber sonst sind keine Veränderungen erlaubt.

3.5.2.8 Fahrgastraum

-

3.5.2.9 Sitze

Die Sitze der Insassen müssen fest verankert sein. Kopfstützen müssen vorhanden sein.

Es ist erlaubt die Sitze gegen Sportsitze auszutauschen, mit der Möglichkeit für 4 Punkt Gurte

3.5.2.10 Sicherheitsgurte

Es sind Minimum 3 – Punkt Gurte vorgeschrieben

4 – Punkt Gurte oder so genannte Hosenträger Gurte (Y – Gurte) werden empfohlen.

Die Insassen müssen in der Sektion immer angeschnallt sein. Das verwendete Gurtsystem ist seiner Bestimmung nach anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Fahrzeuge welche mit Airbag oder Gurtstraffer-System ausgerüstet sind, müssen beidseitig an den Vordertüren mit „Airbag“ Symbol markiert werden.

3.5.2.11 Überrollvorrichtung

~~Mindestens ein Überrollbügel ist für offene Fahrzeuge vorgeschrieben. Dies muss folgendermassen aussehen: Ein B-Bügel, hintere Abstützung und Diagonalen, wie in 3.2.4.5. Dieser Bügel ist ebenfalls für alle anderen Fahrzeuge in dieser Gruppe vorgeschrieben.~~

~~Für Fahrzeuge mit freistehendem Scheibenrahmen ist ein 6 Punkt Käfig vorgeschrieben.~~

~~Der Käfig muss unter Einhaltung der Basisstruktur gemäss Abschnitt 3.2.4.4 Grundaufbau, Diagonalen gemäss 3.2.4.5 und Dach gemäss 3.2.4.6 aufgebaut werden.~~

~~Fahrzeuge welche Serienmässig einen Überrollkäfig eingebaut haben, dürfen nicht verändert werden.~~

~~Der originale B-Bügel von Suzuki SJ / Samurai wird als Überrollbügel nicht akzeptiert. Original Rohre dürfen erneuert werden, allerdings unter Beibehaltung der originalen äusseren Dimensionen. Fahrzeuge ohne Überrollbügel, müssen nachgerüstet werden.~~

~~Mehr Informationen unter 3.2.4~~

In der Gruppe Standard ist ein 6 Punkt Überrollkäfig vorgeschrieben. Der Käfig muss unter Einhaltung der Basis Struktur gemäss Abschnitt 3.2.4.4 Grundaufbau, Diagonalen gemäss 3.2.4.5 und Dach gemäss 3.2.4.6 aufgebaut werden. Siehe 3.2.4 für mehr Informationen.

3.5.2.12 Netz / Armstraps

Empfohlen aber nicht vorgeschrieben

3.5.2.13 Karosserieanbauteile

Hardtop, Plane mit Gestänge, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad, Reserveradhalter, seitliche Zier- und Scheuerleisten, Spiegel, Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben, Seiten blinker, Türgriffe und Türoberteile (Türunterteil muss vorhanden sein) dürfen entfernt werden. Originaltüren dürfen durch Halbtüren ersetzt werden. Das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm.). Die Halbtüren können zum Öffnen vorgesehen sein.

Definition für Halbtüren bei Fahrzeugen ohne serienmäßige Türen:

Es muss eine Abdeckung vorhanden sein, die das Herausstellen von Füßen oder Beinen beim Umkippen des Fahrzeuges verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des hinten an den Türausschnitt anschließenden Fahrzeugteiles haben. Außerdem muss die Abdeckung mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Die Abdeckung kann z.B. aus Blech, Holz, Gitter, Netz usw. bestehen. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein.

3.5.2.14 Kraftstoffleitungen

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen außerhalb der Karosserie gegen Beschädigung (Steine, Korrosion, mechanische Brüche usw.) muss vorgesehen sein.

Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Brandgefahr geschützt werden.

Falls die Serienanordnung beibehalten wird, ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Wenn kein Originaltank verwendet wird und nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist, muss ein Rückschlagventil in die Tankentlüftung eingebaut werden.

3.5.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse oder Abschlepphaken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und rot, gelb oder orange lackiert sein, damit zu Karosserie ein Kontrast hergestellt wird.

3.5.2.16 Unterschutz

Ein Unterschutz ist freigestellt

3.5.3 Radaufhängung

3.5.3.1 Federn

Die Federn sind freigestellt. Der Federtyp (z.B. Schrauben-, Luft-, Blatt- oder Torsionsfeder) muss beibehalten werden. Der Einbauort der Federgehänge bei Blattfedern (Schekel) ist freigestellt.

3.5.3.2 Federaufhängung

Längere Federgehänge sind erlaubt

3.5.3.3 Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen Anzahl, Arbeitsprinzip und die Befestigungspunkte beibehalten werden. Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten. Höhenverstellbare Stoßdämpfer dürfen nicht verwendet werden.

3.5.3.4 Niveauregulierung

Eine serienmäßige Niveauregulierung darf unter Beibehaltung der originalen Werksausführung eingesetzt werden.

3.5.3.5 Torsionsstab /Stabilisatoren

Stabilisatoren können getrennt oder entfernt werden, ansonsten original

3.5.4 Lenkung**3.5.4.1 Lenkung**

Die Lenkanschlagsschrauben sind frei gestellt. Servolenkung ist freigestellt.

3.5.5 Bremsen**3.5.5.1 Bremse**

Fahrzeuge mit Trommelbremsen dürfen an der Vorderachse auf Scheibenbremsen umgerüstet werden.

3.5.5.2 Feststellbremse

Die Feststellbremse muss im Original und in gutem Zustand vorhanden sein.

Es ist erlaubt die Position des Fussfeststellbremse – Pedals seitwärts zu verschieben um Platz für ein 6-Punkt Käfig zu schaffen

3.5.5.3 Einzelradbremse

-

3.5.6 Räder**3.5.6.1 Reifen**

Erlaubt sind Reifengrößen, die Maximalmaße von Durchmesser = 900mm und Breite = 320mm nicht übersteigen. Die Reifenlauffläche (Profilfläche) muss in Gänze durch den Kotflügel in senkrechter Linie abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, kann dies in Form einer Kotflügelverbreiterung erreicht werden. Das Material muss aus Kunststoff bestehen. Die maximale Profiltiefe beträgt 20mm, wobei die 20mm als gemessene Profiltiefe maßgebend sind, gemessen in der Mitte der Lauffläche. Das Nachschneiden vom Reifenprofil ist nicht erlaubt. Nicht zulässig ist die Verwendung von Wettbewerbsreifen, wie Alligator, Super-Cross, Stoppel- und Noppenreifen, Spikesreifen und Reifen mit Ketten oder ähnlichen Mitteln. Die Anbringung von Zwillingsreifen ist nicht erlaubt. Im Zweifel entscheidet das Eurotrialkomitee. Nachschneiden von Reifenprofil ist nicht erlaubt.

(bisher nicht erlaubte Reifen Siehe ANNEX 3.3.)

3.5.6.2 Felgen

Felgen freigestellt. Die maximale Felgenreöße beträgt 18“. Ersatzräder bzw. -reifen dürfen entfernt werden. Spurverbreiterungen dürfen verwendet werden.

3.5.6.3 Kotflügel

Der Kotflügel muss die Lauffläche des Reifens (Profilfläche) komplett bedecken, in der vertikalen Linie. Falls dies nicht der Fall ist, kann dies in Form von künstlichem Kotflügel gemacht werden. Diese künstlichen Kotflügel müssen aus festem, nicht durchsichtigem Material bestehen.

3.5.7 Motor

3.5.7.1 Motor

Fahrzeuge, welche mit 4-Zylinder-Motoren ausgerüstet sind, dürfen diesen gegen andere 4-Zylinder-Motoren wechseln (Hersteller ist freigestellt). Tuning ist erlaubt, aber kein Aufladen durch Turbo, Kompressor, NOX-Einspritzung und Wassereinspritzung.

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.5.7.2.3.2.4 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.5.7.3 Kühler

freie Wahl, doch der Kühler muss an seinem originalen Standort im Motorraum bleiben

3.5.7.4 Kraftstofftank.

Der Kraftstoffbehälter ist freigestellt. Er muss in ausreichend geschützter Lage eingebaut und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Er darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein und muss von diesem mit einer feuerfesten Schutzwand getrennt sein. Der Kraftstoffbehälter muss in jeder Lage auslaufgeschützt sein.

3.5.7.5 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteten Auspuffrohren muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeugs enden.

Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode)

3.5.8 Kraftübertragung

3.5.8.1 Getriebe

Das Getriebe und die Übersetzung zwischen Getriebe- Zwischengetriebe und Achsen sind frei. Manuelle Getriebe dürfen gegen Automatikgetriebe ausgetauscht werden. Das Antriebssystem (permanent, abschaltbar) darf nicht geändert werden.

Bei automatischem Getriebe darf es nur möglich sein, den Motor zu starten, wenn das Getriebe auf „Neutral“ oder „P“ steht.

3.5.8.2 Achsen / Antriebsstrang

Achsen müssen dem Original entsprechen. Achsübersetzungen sind freigestellt

3.5.8.3 Differentialsperre

Freigestellt für Vorder- und Hinterachse

3.5.8.4 Abschaltbare Achsen / Fahrsystem

Abschalten einzelner Achsen ist nicht gestattet, ausser permanent serienmässig ausgestattet. Umbauten in 2WD Untersetzung sind nicht gestattet

3.5.9 Elektrik

3.5.9.1 Batterie

Die Batterie ist am Originalplatz unverrückbar zu befestigen. Der Batterie-Plus-Pol muss gegen Kontakt mit weiteren Metallteilen geschützt sein.

3.5.9.2 Stromkreisunterbrecher

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienelemente usw. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass durch die Betätigung des Hauptstromkreisunterbrechers auch der Motor abgestellt wird.

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss auf der Lenkradseite vor der Windschutzscheibe angebracht (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe vorne, Lenkradseite zwischen Motorhaube und Armaturentafel) und von innen wie außen zu betätigen sein.
Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben.

3.5.10 Beleuchtungseinrichtungen

Die Rückleuchten und -Strahler müssen in ihrer äußeren Form dem Original entsprechen. Es ist erlaubt, Lampen an der Front und am Heck durch Kopien zu ersetzen, aus Plastik oder bemaltes Material

3.5.9.4 Elektronische Hilfen

Nicht erlaubt sind elektronische Hilfen jeder Art. Dieses sind Funkgeräte, Blue tooth zur Kommunikation zwischen Fahrer oder Beifahrer und außen stehenden Personen, Kameras und Sensoren jeglicher Art.

3.6 Trial Gruppe M „Modified“ (Verbesserte Serienfahrzeuge)

3.6.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Als serienmäßiger Zustand wird bezeichnet, wie ein Fahrzeug in den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert wird.

Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne dieses Reglements, sofern im übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Ältere Fahrzeuge dürfen auf den neuesten Stand, jedoch typgebunden, gebracht werden. Es dürfen nur Diesel- oder Benzin betriebene Fahrzeuge teilnehmen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.6.2 Karosserie – Aufbau

3.6.2.1 Rahmen / Chassis / Kotflügel

Das Chassis muss in seinen original Dimensionen belassen werden, nur die Stossstangen Halterung darf abgetrennt oder entfernt werden. Der Radkasten darf nicht verändert werden. Der original Radkasten und die original Punkte für die Achsen muss beibehalten werden.

3.6.2.2 Karosserie

Oberhalb der Gürtellinie darf die Karosserie geändert werden. Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen: Hinten und seitlich der obere Rand der Bordwand. Bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmäßige offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster. Ausnahme: die Kotflügel dürfen an ihrem unteren Rand um 10cm ausgeschnitten werden. Horizontal angebrachte Kotflügel (z.B. Willy's Jeep) dürfen um 10cm angehoben werden. Das Türschwellerstirnblech darf 10cm, aber maximal bis zur Bodenplatte oder bis zum Türschwellerträger, abgetrennt werden. Anbauteile der Karosserie dürfen durch Kunststoffteile mit identischen äußeren Abmessungen ersetzt werden. Die äußere Form muss der Serie entsprechen.

Der innere Teil der Front - Kotflügel darf entfernt werden

3.6.2.3 Dimension / Abmessungen

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen.

Die Fahrzeugkontur darf nicht durch abkleben oder sonstige Massnahmen verändert werden.

3.6.2.4 Windschutzscheibe/ Scheibenrahmen/Spiegel

Die Windschutzscheibe- und Rahmen dürfen einschließlich ihrer Befestigungselemente entfernt werden.

Falls die Frontscheibe vorhanden ist, muss laminiertes Glas, „Lexan“ oder „Makralon“ verwendet werden. Plexiglas ist verboten.

Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen auftreten, muss die Scheibe durch die Technische Inspektion geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.6.2.5 Bodylift

Ein Bodylift ist erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.6.2.6 Stossstange

Die Stoßfänger und die verschraubten Stoßfänger-Halterungen dürfen entfernt oder gegen nicht serienmäßige Stoßfänger ausgetauscht werden, wobei die Form nicht der Kontur des Fahrzeugs angepasst werden darf. Das Material muss starr und fest sein. Die Materialstärke ist freigestellt. Definition: Nicht serienmäßige Stoßfänger dürfen ausschließlich an der Stoßfängerhalterung befestigt sein und nicht fest mit der Karosserie verbunden sein, d.h. Abdeckbleche (oder ähnliches Material) zwischen Karosserie und Rahmen sind verboten.

3.6.2.7 Boden/Feuerschutz/ Getriebetunnel

Eine Bodenplatte aus mindestens 2mm Aluminium oder 1mm Stahl muss vorhanden sein, falls die Original-Bodenplatte nicht vorhanden ist.

Entfernen oder versetzen der Feuertrennwand ist nicht erlaubt. Veränderungen am Getriebekanal sind erlaubt.

3.6.2.8 Fahrgastraum

Eine Schutzwand muss vorhanden sein, um Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler, Kühler zu schützen sowie um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringt.

3.6.2.9 Sitze

Die Sitze der Insassen müssen fest verankert sein. Kopfstützen müssen vorhanden sein.

Es ist erlaubt die Sitze gegen Sportsitze auszutauschen, mit der Möglichkeit für 4 Punkt Gurte

3.6.2.10 Sicherheitsgurte

4 – Punkt Gurte oder so genannte Hosenträger Gurte (Y – Gurte) sind vorgeschrieben.

Die Insassen müssen in der Sektion immer angeschnallt sein. Das verwendete Gurtsystem ist seiner Bestimmung nach anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Fahrzeuge welche mit Airbag oder Gurtstraffer- System ausgerüstet sind, müssen beidseitig an den Vordertüren mit „Airbag“ Symbol markiert werden.

3.6.2.11 Überrollvorrichtung

In der Gruppe Modified ist ein 6 Punkt Überrollkäfig vorgeschrieben. Der Käfig muss unter Einhaltung der Basis Struktur gemäss Abschnitt 3.2.4.4 Grundaufbau, Diagonalen gemäss 3.2.4.5 und Dach gemäss 3.2.4.6 aufgebaut werden. Siehe 3.2.4 für mehr Information.

3.6.2.12 Netz / **Armstraps**

~~Empfohlen, jedoch nicht Vorgeschrieben~~

Netz oder Armstraps sind vorgeschrieben. Das Netz muss so montiert werden, dass das Seitenfenster/ Türe komplett geschlossen ist, um das hinaushalten der Arme beim Umkippen des Fahrzeuges zu verhindern. Armstraps müssen so montiert werden, dass beim öffnen des Gurtes auch der Armstrap frei ist.

3.6.2.13 Karosserieanbauteile

Hardtop, Plane mit Gestänge, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad, Reserveradhalter, seitliche Zier- und Scheuerleisten, Spiegel, Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben, Seitenblinker, Türgriffe und Türoberteile (Türunterteil muss vorhanden sein) dürfen entfernt werden. Originaltüren dürfen durch Halbtüren ersetzt werden. Das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm.). Die Halbtüren können zum Öffnen vorgesehen sein.

Definition für Halbtüren bei Fahrzeugen ohne serienmäßige Türen:

Es muss eine Abdeckung vorhanden sein, die das Herausstellen von Füßen oder Beinen beim Umkippen des Fahrzeuges verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des hinten an den Türausschnitt anschließenden Fahrzeugteiles haben. Außerdem muss die Abdeckung mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Die Abdeckung kann z.B. bestehen aus Blech, Holz, Gitter, Netz usw. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein.

3.6.2.14 Kraftstoffleitungen

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen außerhalb der Karosserie gegen Beschädigung (Steine, Korrosion, mechanische Brüche usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Brandgefahr geschützt werden. Falls in Gruppe S, M, PM oder P die Serienanordnung beibehalten wird, ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Wenn kein Original Tank verwendet wird und nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist, muss ein Rückschlagventil in die Tankentlüftung eingebaut werden.

3.6.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse oder Abschlepphaken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und rot, gelb oder orange lackiert sein, damit zu Karosserie ein Kontrast hergestellt wird.

3.6.2.16 Unterschutz

Ein Unterschutz ist freigestellt

3.6.3 Radaufhängung

3.6.3.1 Federn

~~Die Federn sind freigestellt. Der Federtyp (z.B. Schrauben-, Luft-, Blatt-, oder Torsionsfedern) muss beibehalten werden. Der Einbauort bei Blattfedern (Schekel) ist frei gestellt.~~

Der Einbauort der Federgehänge bei Blattfedern (Schekel) muss beibehalten werden. Es ist erlaubt die Position der Bügel (Schekel) zu verändern, Fahrzeuge mit Bügel (Schekel) vorne an der Blattfeder können hinten montiert werden und umgekehrt.

Der original Radstand und die original Achsposition muss beibehalten werden.

Die Radaufhängung darf geändert werden. Der Typ der Radaufhängung (z.B. Starrachse, Einzelradaufhängung) muss beibehalten werden. Spring over axles (SPOA) / Federn über Achse sind erlaubt, umrüsten auf Portalachsen ist verboten.

3.6.3.2 Federaufhängung

Längere Federgehänge sind erlaubt.

3.6.3.3 Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen Anzahl, Arbeitsprinzip und die Befestigungspunkte beibehalten werden – das heisst ihre Position und Befestigungspunkte zwischen Karosserie und Rahmen. Die originalen Befestigungspunkte an der Karosserie dürfen verlängert werden, aber der Stossdämpfer muss seine ursprüngliche Position und Winkel beibehalten. Befestigungspunkte an der Achse sind frei gestellt, der Stossdämpfer muss aber seine ursprüngliche Position und Winkel beibehalten.

Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten. Höhenverstellbare Stoßdämpfer dürfen nicht verwendet werden.

3.6.3.4 Niveauregulierung

Eine serienmäßige Niveauregulierung darf unter Beibehaltung der originalen Werksausführung eingesetzt werden.

3.6.3.5 Torsionsstab /Stabilisatoren

Freigestellt. Für jede Achse sind zwei Stabilisatoren erlaubt

3.6.4 Lenkung

3.6.4.1 Lenkung

Die Lenkanschlagsschrauben sind frei gestellt. Eine Hilfskraftlenkung (Servolenkung) ist freigestellt.

3.6.5 Bremsen

3.6.5.1 Bremse

Die Bremsanlage ist freigestellt. Bremskraftverteilung an einer Achse muss gleich sein. Die serienmäßige Bremskraftverteilung zwischen beiden Achsen darf nicht verändert werden. Einzelrad- oder Einzelachs- Bremsen sind somit verboten.

3.6.5.2 Feststellbremse

Die Feststellbremse muss in gutem Zustand vorhanden sein, diese darf nicht auf die Vorderachse wirken. Das System der Feststellbremse kann hydraulisch oder mechanisch arbeiten, muss aber mechanisch unabhängig des Hauptbremskreises arbeiten.

3.6.5.3 Einzelradbremse

Einzelrad- oder Einzelachs- Bremsen sind verboten.

3.6.6 Räder

3.6.6.1 Reifen

Die Reifen sind freigestellt. Ackerschlepper-Profile, Spikesreifen, Ketten und Zwillingsreifen sind nicht erlaubt.

3.6.6.2 Felgen

Felgen freigestellt. Die maximale Felgengröße beträgt 18“. Spurverbreiterungen dürfen verwendet werden.

3.6.6.3 Kotflügel

Die Reifenlauffläche (Profilfläche) muss 1/3 durch den Kotflügel in senkrechter Linie abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, kann dies in Form einer Kotflügelverbreiterung erreicht werden. Der Kotflügel muss 120 Grad vom Reifenradius abdecken. Das Material muss fest montiert und blickdicht sein.

3.6.7 Motor

3.6.7.1 Motor

Freigestellt

3.6.7.23.2.4 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.6.7.3 Kühler

Freigestellt. Der Kühler darf nicht im Fahrgastraum untergebracht werden. Wenn der Kühler hinter dem Fahrgastraum eingebaut wurde, muss er durch eine Schutzwand abgeschirmt werden um zu vermeiden, dass heisses Wasser, Fahrer oder Beifahrer verletzen kann. Der Kühler, Wasserleitungen und Wasserschläuche müssen fest verankert sein. Falls Wasserleitungen durch den Fahrgastraum führen, müssen sie geschützt sein um Verbrennungen an Fahrer und Beifahrer zu vermeiden

3.6.7.4 Kraftstofftank

Der Kraftstoffbehälter ist freigestellt. Rennkraftstofftank wird empfohlen. Er muss in ausreichend geschützter Lage eingebaut und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Er darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein und muss von diesem mit einer feuerfesten Schutzwand getrennt sein. Der Kraftstoffbehälter muss in jeder Lage auslaufgeschützt sein.

3.6.7.5 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteten Auspuffrohren muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen.

Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeugs enden.
Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode)

3.6.8 Kraftübertragung

3.6.8.1 Getriebe

Das Getriebe und die Übersetzung zwischen Getriebe- Zwischengetriebe und Achsen sind frei.
Manuelle Getriebe dürfen gegen Automatikgetriebe ausgetauscht werden. Das Antriebssystem (permanent, abschaltbar) darf nicht geändert werden.

Bei automatischem Getriebe darf es nur möglich sein, den Motor zu starten, wenn das Getriebe auf „Neutral“ oder „P“ steht.

3.6.8.2 Achsen / Antriebsstrang

Die Achsen dürfen ausgetauscht werden, müssen aber der gleichen Typ entsprechen (z.B. Starrachse gegen Starrachse, Portalachse gegen Portalachse).

3.6.8.3 Differentialsperre

Für die Vorderachse, die Hinterachse und das Verteilergetriebe sind Differentialsperren freigestellt

3.6.8.4 Abschaltbare Achsen / Fahrsystem

Die Abschaltung der Kraftübertragung einzelner Räder oder Antriebsachsen sind nicht erlaubt, es sei denn, es entspricht der Serie.

Umbauten in 2WD Untersetzung sind nicht gestattet

3.6.9 Elektrik

3.6.9.1 Batterie

Freigestellt. Kabel müssen gut geschützt sein. Der Batterie-Plus-Pol muss gegen Kontakt mit weiteren Metallteilen geschützt sein.

3.6.9.2 Stromkreisunterbrecher

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienelemente usw. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass durch die Betätigung des Hauptstromkreisunterbrechers auch der Motor abgestellt wird.

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss auf der Lenkradseite vor der Windschutzscheibe angebracht (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe vorne, Lenkradseite zwischen Motorhaube und Armaturentafel) und von innen wie außen zu betätigen sein.

Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben.

3.6.10 Beleuchtungseinrichtungen

Die Frontstrahler müssen in ihrer äußeren Form dem Original entsprechen. Es ist erlaubt, Lampen an der Front und am Heck durch Kopien zu ersetzen, aus Plastik oder bemaltem Material

3.6.9.4 Elektronische Hilfen

Nicht erlaubt sind elektronische Hilfen jeder Art. Dieses sind Funkgeräte, Bluetooth zur Kommunikation zwischen Fahrer oder Beifahrer und außen stehenden Personen, Kameras und Sensoren jeglicher Art.

3.7 Trial Gruppe PM „ProModified“

3.7.1 Allgemeines

Alle Fahrzeuge müssen zwei Achsen und Vierradantrieb haben. Die Karosserie muss leicht als serienproduziertes Auto identifizierbar sein. Vor der Nennung 2009 müssen von jedem PM-Auto Bilder von allen Seiten gemacht und an den Veranstalter gesandt werden. Der Aufbau des Rahmens ist freigestellt. Jedes nicht ausdrücklich erlaubte Zubehör, welches das Auto wettbewerbsfähiger macht, ist verboten.

Es dürfen nur Diesel- oder Benzin betriebene Fahrzeuge teilnehmen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.7.2 Karosserie – Aufbau

3.7.2.1 Rahmen / Chassis / Kotflügel

Original

3.7.2.2 Karosserie

Der Karosserieaufbau muss als Serienproduziertes Fahrzeug erkennbar sein.

Die Karosserie muss leicht als serienproduziertes Auto identifizierbar sein. Die Länge der Karosserie muss mindestens von Achse zu Achse sein. Haube, Seitenansicht, Kotflügel, Front und Heck muss vorhanden sein.

Die Karosserie muss den ganzen Radkasten bedecken, von der Vorderachse bis zur Hinterachse. Die Front, Haube, vordere und hintere Kotflügel, sowie die Seitenansicht muss vorhanden sein. Die Karosserie ist von der Hinterachse bis zum Heck, freigestellt. Das Material ist freigestellt. Die Front

des Fahrzeugs muss sein originales Aussehen beibehalten, auch wenn das Fahrzeug gekürzt oder verbreitert wurde.

2012 wird folgendes gelten:

die Karosserie muss wie ein Fahrzeug aussehen, Haube, Kotflügel, Seitenansicht und Heck müssen vorhanden sein. Material ist frei gestellt. Die Front des Fahrzeuges muss nach einem original Fahrzeug aussehen. Dimensionen Siehe 3.7.2.3

3.7.2.3 Dimension / Abmessungen

~~Die Karosserie muss für den gesamten Radstand vorhanden sein, das heisst von der Vorderachse bis zur Hinterachse.~~

~~Für 2012 wird folgendes gelten:~~

~~Die gleichen Dimensionen wie das Original Fahrzeug, oder grösser. Wenn die Karosserie schmäler als die innere Breite zwischen den Räder, in der vertikalen ist, müssen Kotflügelverbreiterungen den Raum zwischen Rad und Karosserie ausfüllen~~

2012 wird folgendes gelten:

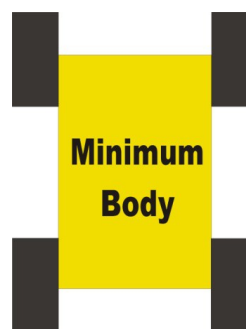
Die Karosserie muss im Minimum von der Mitte der Vorderachse bis zur Mitte der Hinterachse und der Innenseite des linken Rades bis zur Innenseite des rechten Rades reichen. Siehe Zeichnung

Es ist nicht erlaubt das Fahrzeug durch Karosserieanbauten breiter oder länger zu machen.

Einzel- Sitze sind nicht erlaubt, es müssen zwei Sitze nebeneinander vorhanden sein.

Die Karosserie muss Minimum von der Bodenplatte zur Gürtellinie reichen

Siehe Zeichnung



3.7.2.4 Windschutzscheibe/ Scheibenrahmen/Spiegel

Die Windschutzscheibe- und Rahmen dürfen einschließlich ihrer Befestigungselemente entfernt werden.

Falls die Frontscheibe vorhanden ist, muss laminiertes Glas, „Lexan“ oder „Makralon“ verwendet werden. Plexiglas ist verboten.

Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen auftreten, muss die Scheibe durch die Technische Inspektion geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.7.2.5 Bodylift

Ein Bodylift ist erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.7.2.6 Stossstange

Frei gestellt

3.7.2.7 Boden/Feuerschutz/ Getriebetunnel

Eine Bodenplatte aus mindestens 2mm Aluminium oder 1mm Stahl muss vorhanden sein, falls die Original-Bodenplatte nicht vorhanden ist.

Versetzen der Feuer trennwand ist erlaubt. Veränderungen am Getriebekanal sind erlaubt.

3.7.2.8 Fahrgastraum

Eine Schutzwand muss vorhanden sein, um Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler, Kühler zu schützen sowie um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringt.

3.7.2.9 Sitze

So genannte Schalensitze mit 4-Punkt-Gurte sind vorgeschrieben. Wenn der Sitz verstellbar ist, muss er an beiden Seiten eine Blockiervorrichtung aufweisen.

3.7.2.10 Sicherheitsgurte

4 – Punkt Gurte oder so genannte Hosenträger Gurte (Y – Gurte) sind vorgeschrieben. Die Insassen müssen in der Sektion immer angeschnallt sein. Das verwendete Gurtsystem ist seiner Bestimmung nach anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Fahrzeuge welche mit Airbag oder Gurtstraffer- Systemen ausgerüstet sind, müssen beidseitig an den Vordertüren mit „Airbag“ Symbol markiert werden.

3.7.2.11 Überrollvorrichtung

In der Gruppe Promodified ist ein 6 Punkt Überrollkäfig vorgeschrieben. Der Käfig muss unter Einhaltung der Basis Struktur gemäss Abschnitt 3.2.4.4 Grundaufbau, Diagonalen gemäss 3.2.4.5 und Dach gemäss 3.2.4.6 aufgebaut werden. Siehe 3.2.4 für mehr Information.

3.7.2.12 Netz / **Armstraps**

~~Empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben~~

Netz oder Armstraps sind vorgeschrieben. Das Netz muss so montiert werden, dass das Seitenfenster/ Tür komplett geschlossen ist, um das hinaushalten der Arme beim Umkippen des Fahrzeuges zu verhindern. Armstraps müssen so montiert werden, dass beim öffnen des Gurtes auch der Armstrap frei ist.

3.7.2.13 Karosserieanbauteile

Hardtop, Plane mit Gestänge, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad, Reserveradhalter, seitliche Zier- und Scheuerleisten, Spiegel, Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben, Seiten blinker, Türgriffe und Türoberteile dürfen entfernt werden

3.7.2.14 Kraftstoffleitungen

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen außerhalb der Karosserie gegen Beschädigung (Steine, Korrosion, mechanische Brüche usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Brandgefahr geschützt werden. Falls die Serienanordnung beibehalten wird, ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Wenn kein Originaltank verwendet wird und nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist, muss ein Rückschlagventil in die Tankentlüftung eingebaut werden.

3.7.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse oder Abschlepphaken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und rot, gelb oder orange lackiert sein, damit zu Karosserie ein Kontrast hergestellt wird.

3.7.2.16 Unterschutz

Ein Unterschutz ist freigestellt

3.7.3 Radaufhängung

3.7.3.1 Federn

Verstellbare Federn, hydraulisch oder Luftbetrieben sind nicht erlaubt, ansonsten freigestellt

3.7.3.2 Federaufhängung

Längere Federgehänge sind erlaubt.

3.7.3.3 Stoßdämpfer

Die Stoßdämpfer sind freigestellt, Air-shocks sind erlaubt.

3.7.3.4 Niveauregulierung

nicht erlaubt

3.7.3.5 Torsionsstab /Stabilisatoren

Freigestellt.

3.7.4 Lenkung**3.7.4.1 Lenkung**

Hecksteuerung oder Knicklenkung ist nicht erlaubt, ansonsten frei gestellt. Nur der Fahrer darf das Fahrzeug in der Sektion steuern

3.7.5 Bremsen**3.7.5.1 Bremse**

Die Bremsen sind freigestellt. Eine funktionsfähige Betriebs- und eine Hand- bzw. Feststellbremse muss vorhanden sein. Es muss jedoch für jedes einzelne Rad eine Bremse vorhanden sein. Die Bremskraftverteilung für Hand- bzw. Feststellbremse und Betriebsbremse an einer Achse muss gleich sein. Bremsschläuche- und Leitungen müssen gut geschützt sein. Zusätzliche Einzelradbremsen sind erlaubt.

3.7.5.2 Feststellbremse

Die Feststellbremse muss in gutem Zustand vorhanden sein, diese darf nicht auf die Vorderachse wirken. Das System der Feststellbremse kann hydraulisch oder mechanisch arbeiten, muss aber mechanisch unabhängig des Hauptbremskreises arbeiten.

3.7.5.3 Einzelradbremse

Freigestellt. Nur dem Fahrer ist es erlaubt die Einzelradbremse zu betätigen

3.7.6 Räder**3.7.6.1 Reifen**

Gummiluftbereifte Räder sind vorgeschrieben, Ketten sind nicht erlaubt, max. Höhe 100cm. Zwillingsreifen sind nicht erlaubt.

3.7.6.2 Felgen

Felgen freigestellt. Spurverbreiterungen dürfen verwendet werden.

3.7.6.3 Kotflügel

Die Reifenlauffläche (Profilfläche) muss 1/3 durch den Kotflügel in senkrechter Linie abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, kann dies in Form einer Kotflügelverbreiterung erreicht werden. Der Kotflügel muss 90 Grad vom Reifenradius abdecken. Das Material muss fest montiert und blickdicht sein.

~~2012 wird folgendes gelten:-~~

~~Wenn die Karosserie schmaler als die innere Breite zwischen den Räder, in der vertikalen ist, müssen Kotflügelverbreiterungen den Raum zwischen Rad und Karosserie ausfüllen~~

3.7.7 Motor**3.7.7.1 Motor**

Freigestellt

3.7.7.2 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.7.7.3 Kühler

Freigestellt. Der Kühler darf nicht im Fahrgastraum untergebracht werden. Wenn der Kühler hinter dem Fahrgastraum eingebaut wurde, muss er durch eine Schutzwand abgeschirmt werden um zu vermeiden, dass heisses Wasser, Fahrer oder Beifahrer verletzen kann. Der Kühler, Wasserleitungen und Wasserschläuche müssen fest verankert sein. Falls Wasserleitungen durch den Fahrgastraum führen, müssen sie geschützt sein um Verbrennungen an Fahrer und Beifahrer zu vermeiden

3.7.7.4 Kraftstofftank

Ein geprüfter Rennkraftstofftank wird empfohlen. Er muss in ausreichend geschützter Lage eingebaut und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Er darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein und muss von diesem mit einer feuerfesten Schutzwand getrennt sein. Der Kraftstoffbehälter muss in jeder Lage auslaufgeschützt sein.

3.7.7.5 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteten Auspuffrohren muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeugs enden. Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode)

3.7.8 Kraftübertragung

3.7.8.1 Getriebe

Freigestellt

Bei automatischem Getriebe darf es nur möglich sein, den Motor zu starten, wenn das Getriebe auf „Neutral“ oder „P“ steht.

3.7.8.2 Achsen / Antriebsstrang

Freigestellt

3.7.8.3 Differentialsperre

Freigestellt

3.7.8.4 Abschaltbare Achsen / Fahrsystem

Freigestellt

3.7.9 Elektrik

3.7.9.1 Batterie

Freigestellt. Kabel müssen gut geschützt sein. Der Batterie-Plus-Pol muss gegen Kontakt mit weiteren Metallteilen geschützt sein.

3.7.9.2 Stromkreisunterbrecher

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienelemente usw. gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass durch die Betätigung des Hauptstromkreisunterbrechers auch der Motor abgestellt wird.

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss auf der Lenkradseite vor der Windschutzscheibe angebracht (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe vorne, Lenkradseite zwischen Motorhaube und Armaturentafel) und von innen wie außen zu betätigen sein.

Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben.

3.7.10 Beleuchtungseinrichtungen

Die Frontstrahler müssen in ihrer äußeren Form dem Original entsprechen. Es ist erlaubt, Lampen an der Front und am Heck durch Kopien zu ersetzen, aus Plastik oder bemaltes Material

3.7.9.4 Elektronische Hilfen

Nicht erlaubt sind elektronische Hilfen jeder Art. Dieses sind Funkgeräte, Bluetooth

zur Kommunikation zwischen Fahrer oder Beifahrer und außen stehenden Personen, Kameras und Sensoren jeglicher Art.

3.8 Trial Gruppe P „Prototypen“

3.8.1 Allgemeines

Nur Geländewagen mit Vierradantrieb, zwei Achsen und vier Gummi-Luftbereiften Rädern sind teilnahmeberechtigt. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion gewisse Gefahren zu bergen scheint, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.8.2 Karosserie – Aufbau

3.8.2.1 Rahmen / Chassis / Kotflügel

Freigestellt

3.8.2.2 Karosserie

Diese/r muss einwandfrei gearbeitet und darf keinesfalls nur behelfsmäßiger Natur sein. Die Karosserie darf keine scharfen Kanten aufweisen und für die Insassen muss genügend Sicherheit gewährleistet sein. Alle rotierenden Teile des Motors und des Antriebsstranges müssen ausreichend mechanisch geschützt sein. Eine Schutzwand muss vorhanden sein, um Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler, Kühler zu schützen sowie um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringt.

3.8.2.3 Dimension / Abmessungen

Freigestellt

3.8.2.4 Windschutzscheibe/ Scheibenrahmen/Spiegel

Die Windschutzscheibe- und Rahmen dürfen einschließlich ihrer Befestigungselemente entfernt werden.

Falls die Frontscheibe vorhanden ist, muss laminiertes Glas, „Lexan“ oder „Makralon“ verwendet werden. Plexiglas ist verboten.

Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen auftreten, muss die Scheibe durch die Technische Inspektion geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.8.2.5 Bodylift

Ein Bodylift ist erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.8.2.6 Stossstange

Frei gestellt

3.8.2.7 Boden/Feuerschutz/ Getriebetunnel

Eine Bodenplatte aus mindestens 2mm Aluminium oder 1mm Stahl muss vorhanden sein, falls die Original-Bodenplatte nicht vorhanden ist.

Versetzen der Feuertrennwand und Veränderungen am Getriebekanal sind erlaubt.

3.8.2.8 Fahrgastraum

Eine Schutzwand muss vorhanden sein, um Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler, Kühler zu schützen sowie um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringt.

3.8.2.9 Sitze

Die Anzahl der Sitze ist freigestellt. Für die Insassen muss eine ausreichende Kopfstütze zur Verfügung stehen. So genannte Schalensitze mit 4-Punkt-Gurte sind vorgeschrieben. Wenn der Sitz verstellbar ist, muss er an beiden Seiten eine Blockiervorrichtung aufweisen.

3.8.2.10 Sicherheitsgurte

4 – Punkt Gurte oder so genannte Hosenträger Gurte (Y – Gurte) sind vorgeschrieben.
Die Insassen müssen in der Sektion immer angeschnallt sein. Das verwendete Gurtsystem ist seiner Bestimmung nach anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Fahrzeuge welche mit Airbag oder Gurtstraffer Systemen ausgerüstet sind, müssen beidseitig an den Vordertüren mit „Airbag“ Symbol markiert werden.

3.8.2.11 Überrollvorrichtung

In der Gruppe Proto ist ein 6 Punkt Überrollkäfig vorgeschrieben. Der Käfig muss unter Einhaltung der Basis Struktur gemäss Abschnitt 3.2.4.4 Grundaufbau, Diagonalen gemäss 3.2.4.5 und Dach gemäss 3.2.4.6 aufgebaut werden. Siehe 3.2.4 für mehr Information.

3.8.2.12 Netz / **Armstraps**

Empfohlen, jedoch nicht Vorgeschrieben

Netz oder Armstraps sind vorgeschrieben. Das Netz muss so montiert werden, dass das Seitenfenster/ Türe komplett geschlossen ist, um das hinaushalten der Arme beim Umkippen des Fahrzeuges zu verhindern. Armstraps müssen so montiert werden, dass beim öffnen des Gurtes auch der Armstrap frei ist.

3.8.2.13 Karosserieanbauteile

Hardtop, Plane mit Gestänge, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad, Reserveradhalter, seitliche Zier- und Scheuerleisten, Spiegel, Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben, Seiten blinker, Türgriffe und Türoberteile dürfen entfernt werden

3.8.2.14 Kraftstoffleitungen

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen außerhalb der Karosserie gegen Beschädigung (Steine, Korrosion, mechanische Brüche usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Brandgefahr geschützt werden. Falls die Serienanordnung beibehalten wird, ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Wenn kein Originaltank verwendet wird und nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist, muss ein Rückschlagventil in die Tankentlüftung eingebaut werden.

3.8.2.15 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse oder Abschlepphaken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und rot, gelb oder orange lackiert sein, damit zu Karosserie ein Kontrast hergestellt wird.

3.8.2.16 Unterschutz

Ein Unterschutz ist freigestellt

3.8.3 Radaufhängung

3.8.3.1 Federn

Die Fahrzeuge müssen gefederte Achsen haben. Eine starre Verbindung mit dem Chassis ist verboten.

3.8.3.2 Federaufhängung

Längere Federgehänge sind erlaubt.

3.8.3.3 Stoßdämpfer

Freigestellt

3.8.3.4 Niveauregulierung

Freigestellt

3.8.3.5 Torsionsstab /Stabilisatoren

Freigestellt.

3.8.4 Lenkung

3.8.4.1 Lenkung

Knicklenkung ist nicht erlaubt, ansonsten frei gestellt. Nur der Fahrer darf das Fahrzeug in der Sektion steuern

3.8.5 Bremsen

3.8.5.1 Bremse

Die Bremsen sind freigestellt. Eine funktionsfähige Betriebs- und eine Hand- bzw. Feststellbremse muss vorhanden sein. Es muss jedoch für jedes einzelne Rad eine Bremse vorhanden sein. Die Bremskraftverteilung für Hand- bzw. Feststellbremse und Betriebsbremse an einer Achse muss gleich sein. Bremsschläuche- und Leitungen müssen gut geschützt sein. Zusätzliche Einzelradbremsen sind erlaubt.

3.8.5.2 Feststellbremse

Die Feststellbremse muss in gutem Zustand vorhanden sein, diese darf nicht auf die Vorderachse wirken. Das System der Feststellbremse kann hydraulisch oder mechanisch arbeiten, muss aber mechanisch unabhängig des Hauptbremskreises arbeiten.

3.8.5.3 Einzelradbremse

Freigestellt. Nur dem Fahrer ist es erlaubt die Einzelradbremse zu betätigen

3.8.6 Räder

3.8.6.1 Reifen

Gummiluftbereifte Räder sind vorgeschrieben, Ketten sind nicht erlaubt, max. Höhe 125cm. Zwillingsreifen sind nicht erlaubt.

3.8.6.2 Felgen

Felgen freigestellt. Spurverbreiterungen dürfen verwendet werden.

3.8.6.3 Kotflügel

Freigestellt

3.8.7 Motor

3.8.7.1 Motor

Freigestellt

3.8.7.2 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.8.7.3 Kühler

Freigestellt. Der Kühler darf nicht im Fahrgastraum untergebracht werden. Wenn der Kühler hinter dem Fahrgastraum eingebaut wurde, muss er durch eine Schutzwand abgeschirmt werden um zu vermeiden, dass heisses Wasser, Fahrer oder Beifahrer verletzen kann. Der Kühler, Wasserleitungen und Wasserschläuche müssen fest verankert sein. Falls Wasserleitungen durch den Fahrgastraum führen, müssen sie geschützt sein um Verbrennungen an Fahrer und Beifahrer zu vermeiden

3.8.7.4 Kraftstofftank

Ein geprüfter Rennkraftstofftank wird empfohlen. Er muss in ausreichend geschützter Lage eingebaut und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Er darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein und muss von diesem mit einer feuerfesten Schutzwand getrennt sein. Der Kraftstoffbehälter muss in jeder Lage auslaufgeschützt sein.

3.8.7.5 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteten Auspuffrohren muss hinter der

Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeugs enden. Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode)

3.8.8 Kraftübertragung

3.8.8.1 Getriebe

Freigestellt, ausser Hydrostatmotoren/ Hydraulikmotoren

Bei automatischem Getriebe darf es nur möglich sein, den Motor zu starten, wenn das Getriebe auf „Neutral“ oder „P“ steht.

3.8.8.2 Achsen / Antriebsstrang

Freigestellt

3.8.8.3 Differentialsperre

Freigestellt

3.8.8.4 Abschaltbare Achsen / Fahrsystem

Freigestellt

3.8.9 Elektrik

3.8.9.1 Batterie

Freigestellt. Kabel müssen gut geschützt sein. Der Batterie-Plus-Pol muss gegen Kontakt mit weiteren Metallteilen geschützt sein.

3.8.9.2 Stromkreisunterbrecher

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienelemente usw. gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass durch die Betätigung des Hauptstromkreisunterbrechers auch der Motor abgestellt wird.

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss auf der Lenkradseite vor der Windschutzscheibe angebracht (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe vorne, Lenkradseite zwischen Motorhaube und Armaturentafel) und von innen wie außen zu betätigen sein.

Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben.

3.8.10 Beleuchtungseinrichtungen

Freigestellt

3.8.9.4 Elektronische Hilfen

Nicht erlaubt sind elektronische Hilfen jeder Art. Dieses sind Funkgeräte, Bluetooth zur Kommunikation zwischen Fahrer oder Beifahrer und außen stehenden Personen, Kameras und Sensoren jeglicher Art.

Teil IV Sektionsaufbau und Wertung

Stand 1. Februar 2011 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

Nur die **englische** Version welche unter www.eurotrial.org veröffentlicht wurde ist gültig.

Veränderungen im Reglement sind mit roter Farbe gekennzeichnet, nicht mehr gültige Textabschnitte sind blau und durchstrichen

4.1 Sektionen für Eurotrial Veranstaltungen

4.1.1 Für jede Fahrzeugklasse muss folgende Anzahl an Sektionen vorhanden sein. Es wird empfohlen Sektion nach allen Richtverfahren zu stecken, der Veranstalter hat jedoch das Recht, wie viele Sektionen nach dem jeweiligen Richtverfahren gesteckt werden.

- 8+8 Sektionen für die Klasse O,
- 8+8 Sektionen für die Klasse S,
- 8+8 Sektionen für die Klasse M,
- 8+8 Sektionen für die Klasse PM,
die Klasse PM fährt grundsätzlich in den Sektionen der Klasse M
- 8+8 Sektionen für die Klasse P.

4.2 Aufbau der Sektionen

4.2.1 Werden in einer Sektion unterschiedliche Aufgaben für die Fahrzeuggruppen O, S, M, PM oder P aufgebaut, müssen diese Gassen farblich mind. auf der linken Seite gekennzeichnet sein.

4.2.2 Die Kennzeichnung erfolgt in Fahrtrichtung, immer an der linken Torstange und zwar für die

- Fahrzeugklasse O - blau
- Fahrzeugklasse S - weiß
- Fahrzeugklasse M - gelb
- Fahrzeugklasse PM - schwarz
- Fahrzeugklasse P – rot

~~4.2.3 Im Jahr 2010 ist es erlaubt Fremdtore zu durchfahren.~~

~~Der Organisator hat dies jedoch vorher zu veröffentlichen, ob es gestattet sein wird Fremdtore zu durchfahren/berühren, es würden allerdings die üblichen Strafpunkte für Berühren etc. gewertet.~~

Im Jahr 2010 ist es erlaubt Fremdtore zu durchfahren.

Der Organisator hat dies jedoch zu veröffentlichen, ob es gestattet sein wird Fremdtore zu durchfahren/berühren, es würden allerdings die üblichen Strafpunkte für Berühren etc. gewertet.

4.3 Richtverfahren 1 „System Areal“

Abstand der Tore - mind. 10 m in Fahrlinie

- mind. 5m in Luftlinie gemessen zwischen den nächsten Stangen der beiden Tore (z.B. bei 180° Kehren).

Breite der Tore - 3,00 m - 5m (waagrecht gemessen)

~~Bei speziellen Proto-Sektionen – 3.50 (waagrecht gemessen)~~

Mindestabstand des Bandes - 5,00 m von Band zu Band

Stangenhöhe/Bandhöhe - ca. 1,00 m über dem Boden

Anzahl der Tore - maximal 5 Tore

Reihenfolge - die Tore müssen in ihrer zu durchfahrenden Reihenfolge, Zahlen von 1 - 5, deutlich erkennbar auf der linken Seite gekennzeichnet werden.

Absperrstangen - mind. 1,00m in gedachter Linie außerhalb der Tore

Tore - müssen 90° zur Fahrtrichtung stehen.

4.3.1 Die Sektionen werden im Gelände mittels Absperrband und Toren in Form eines Areals trassiert. Dieses soll großzügig bemessen sein, um individuelle Fahrlinien zu ermöglichen.

4.3.2 Zwischen den Toren gibt es keine Begrenzung der Versuche. Es gibt nur eine Begrenzung durch die Maximalzeit, 3, 4 oder 5 Minuten. Der Veranstalter kann für jede Sektion die Zeit festlegen.

4.3.3 Die Strafpunkte werden wie unter 4.8 aufgelistet gewertet

4.3.4 Bereits durchfahrene Tore **dürfen nicht mehr befahren werden** (weder vorwärts noch rückwärts). Es gilt die gedachte Linie zwischen den Torstangen. Das Überfahren dieser Linie mit einem Teil des Fahrzeugs hat den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als „nicht ordnungsgemäß beendete“ Sektion gewertet.

4.3.5 Das "Anfang-Schild" muss mindestens 4 m vor dem 1. Tor auf der linken Seite und das "Ende-Schild" muss mindestens 4 m nach dem letzten Tor ebenfalls auf der linken Seite stehen.

Die Tore müssen auf der linken Seite (Fahrerseite) von 1-5 gekennzeichnet sein.

4.4 Richtverfahren 2 - System Abschnitte

4.4.1 Die Sektionen werden im Gelände mittels Absperrband (ohne Tore) trassiert und unterteilt in Abschnitte mittels Schilderpaaren (je eines rechts und links am Band). Die Schilder geben an, welche Strafpunktezahl zusätzlich berechnet wird, wenn der durch das Schilderpaar begonnene Abschnitt nicht durchfahren wurde. Es wird eine Mindestbreite der Sektion von 5,00m vorgeschrieben. Hinweis: Die Sektion sollte hierbei nicht nur gerade eine Steigung hinauf führen.

4.4.2 Zwischen den Abschnitten gibt es keine Begrenzung der Versuche. Es gibt nur eine Begrenzung durch die Maximalzeit, 3, 4 oder 5 Minuten. Der Veranstalter kann für jede Sektion die Zeit festlegen.

4.4.3 Die Abschnitte werden mit den Strafpunkten 250/200/150/100/50/0 belegt. Zusätzlich werden die Strafpunkte wie unter 4.8 ff aufgelistet gewertet.

4.4.4 Bereits durchfahrene Abschnitte können bis zur gedachten Linie des „Anfang-Schildes“ rückwärts durchfahren werden. Das rückwärtige Überfahren dieser Linie mit einem Teil des Fahrzeugs hat den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als „nicht ordnungsgemäß beendete“ Sektion gewertet. Damit sind weitere Versuche nicht mehr möglich und es wird der weiteste erreichte Versuch gewertet.

4.4.5 Das „A-Schild“ muss mindestens 4m vor dem 1. Abschnitt auf der linken Seite und das "E-Schild" muss mindestens 4m nach dem letzten Abschnitt ebenfalls auf der linken Seite stehen.

4.5 Befahrbarkeit der Sektionen

4.5.1 Die Sportkommissare müssen mindestens 1 Stunde vor Beginn des Wettbewerbs die Sektionen besichtigt und abgenommen haben.

4.5.2 Die Sektionen der Klassen O, S, M und PM müssen vor dem Start befahren sein. Der Sportkommissar soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

4.6 Fahrvorschriften (System 1 und 2)

4.6.1 Es ist vorwärts in die Sektion einzufahren. Vom Sektionsanfang bis zum Sektionsende dürfen Tore/Abschnitte nur vorwärts durchfahren werden. Jedes Tor (System 1) darf nur einmal vorwärts durchfahren werden.

4.6.2 Werden in Sektionen unterschiedliche Tore oder Abschnitte für verschiedene Klassen gesteckt, so dürfen nur die Tore und Abschnitte der eigenen Klasse befahren werden. Hiervon kann unter Berücksichtigung des Punktes 4.2.3 eine Ausnahme definiert werden. Werden die gedachten Linien zwischen zwei Torstangen, bzw. zwischen zwei Abschnittsschildern oder die Torstangen an sich einer fremden Klasse mit einem Teil des Fahrzeugs berührt, hat dies den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als „nicht ordnungsgemäß beendete“ Sektion gewertet.

4.6.3 Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden.

4.6.4 Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der Veranstaltungsleitung und der Streckenposten zu halten.

4.6.5 Die Anzahl der Versuche zwischen zwei Toren oder zwischen zwei Abschnittsbegrenzungen ist nicht begrenzt. Das heißt, der Teilnehmer hat keine Beschränkung in der Anzahl der Versuche, sondern nur eine Beschränkung in Form einer Maximalzeit. Wird die Maximalzeit überschritten ist die Sektion beendet und wird als „nicht ordnungsgemäß beendet“ gewertet. Im Richtverfahren 1 wird das Fahrzeug an der Stelle gewertet, an dem es sich bei überschreiten der Maximalzeit befindet, im Richtverfahren 2 zählt der weiteste Versuch.

4.6.6 Anfang und Ende einer Sektion sind deutlich gekennzeichnet. Die Sektion ist begonnen, wenn ein Teil des Fahrzeugs die gedachte Linie des "Anfang"-Schildes passiert hat. Die Sektion ist beendet, wenn das Fahrzeug die gedachte Linie des "Ende"-Schildes passiert hat. Das Gleiche gilt entsprechend für die Tore bzw. Abschnitte innerhalb der Sektion.

4.6.7 Es wird in allen Sektionen eine Maximalzeit vorgegeben 3, 4 oder 5 min. Die Maximalzeit kann der Veranstalter für jede einzelne Sektion festlegen.

4.6.8 Das Vorbeifahren neben einem Tor ist erlaubt, hierfür gibt es keine Einschränkungen in Form von gedachten Linien. Es müssen jedoch die Tore in ihrer vorgegebenen Reihenfolge durchfahren werden. Hat der Fahrer Kontakt mit einem nachfolgendem Tor, ohne das in der richtigen Abfolge befindliche Tor durchfahren zu haben, wird dieses Tor als „nicht durchfahren“ gewertet und die Sektion wird an dieser Stelle abgebrochen. Kontakt haben heißt, der Fahrer berührt die gedachte Torlinie zwischen den beiden Torstangen oder er berührt eine der beiden Torstangen.

4.6.9 Als „durchfahren“ wird ein Tor gewertet, wenn die gedachte Torlinie zwischen den beiden Torstangen mit mindestens einem Vorderrad passiert und in Fahrtrichtung verlassen wurde.

4.7 Wertung

4.7.1 Die Vergabe von Strafpunkten wird vom zuständigen Sachrichter vorgenommen.

4.7.2 Unstimmigkeiten in der Bewertung müssen unmittelbar an Ort und Stelle geklärt werden.

4.7.3 In Auslegungsfragen kann der Sachrichter den Trialleiter zur Klärung heranziehen.

4.7.4 Proteste gegen die Entscheidung des Sachrichters sind nicht zulässig.

4.8 Erläuterung der Punktebewertung

Grundsatz: Folgt einer niedrigen Bewertung unmittelbar eine höhere, so ist die niedrigere hinfällig. z.B. „Berühren - Torstange umfahren“. Dieses gilt nur wenn zwischen zwei Bewertungen keine Richtungsänderung vorliegt.

4.8.1.1 Rückwärts fahren = 6/5/4/3/2/1 Punkte, Klasse O, S und M
Jedes Rückwärtsfahren wird mit 6/5/4/3/2/1 Strafpunkten bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren.
Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde. (zusätzliche Strafpunkte).

- **Radstand bis 2000 mm = 6 Strafpunkte**
- **Radstand 2001 - 2150 mm = 5 Strafpunkte**
- **Radstand 2151 - 2300 mm = 4 Strafpunkte**
- **Radstand 2301 - 2450 mm = 3 Strafpunkte**
- **Radstand 2451 - 2700 mm = 2 Strafpunkte**
- **Radstand über 2700 mm = 1 Strafpunkt**

4.8.1.2 Rückwärts fahren = 3 Punkte, Klasse PM und P

Jedes Rückwärtsfahren wird mit 3 Strafpunkten bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren. Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde. (abermals 3 Punkte).

4.8.2 Torstange berühren = 5 Punkte

Torstange berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch geschleuderte Steine, Erde, Ästen usw. Mehrfachberührungen sind erlaubt. Erst nach einem Fahrtrichtungswechsel zählt eine erneute Berührung der Torstange.

4.8.3 Absperrband unter fahren = 5 Punkte

Das Unterfahren des Absperrbands mit seiner senkrechten Linie nach unten zum Boden wird mit 5 Punkten bestraft.

4.8.4 Absperrband / Absperrstange berühren = 5 Punkte

Absperrband und Absperrstange berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch geschleuderte Steine, Erde, Ästen usw. Jedes Berühren des Absperrbandes oder einer Absperrstange im Sektionsabschnitt wird auch jedes Mal mit 5 Punkten bewertet.

4.8.5 Torstange, Absperrstange umfahren = 25 Punkte

Jede umgeworfene, überfahrene oder abgebrochene Torstange und Absperrstange wird mit 25 Strafpunkten bewertet.

21. Als umgeworfen gilt eine Stange, wenn sie mit mindestens zwei Punkten den Boden berührt.
22. Als überfahren gilt eine Torstange oder Absperrstange, wenn die Lauffläche eines Rades den Fußpunkt der Stange überfahren hat oder wenn beim Durchfahren eines Tores mindestens ein Rad außerhalb der Torstange gelaufen ist (Torstange zwischen den Rädern), bzw. wenn an der Absperrung mindestens ein Rad außerhalb der Sektion gelaufen ist. (Absperrstange zwischen den Rädern.)
- Als abgebrochen gilt eine Stange auch, wenn das Material der Torstange sichtbar geknickt ist, die Stange jedoch nicht auseinander gebrochen ist. Achtung: Wird die Torstange umgeworfen, überfahren oder abgebrochen, das Tor dann jedoch nicht durchfahren, so entfallen die 25 Punkte (50 Punkte werden gewertet für „nicht ordnungsgemäss durchfahren“)

4.8.6 Nicht durchfahrendes Tor = 50 Punkte

Jedes nicht durchfahrende Tor einer Sektion wird mit 50 Strafpunkten bewertet.

4.8.7 Sektion nicht ordnungsgemäß beenden (Steckenbleiben) = 50 Punkte

Richtverfahren 1 + 2

Wird die Sektion nicht ordnungsgemäß beendet, so wird dies mit 50 Strafpunkten bewertet. Als nicht ordnungsgemäß beendet gilt eine Sektion, wenn:

- a) der Fahrer Kontakt mit einem nachfolgenden Tor hat, ohne das vorherige Tor zu durchfahren.
- b) der Fahrer aufgibt.
- c) das Fahrzeug nicht aus eigener Kraft (sondern nur mit fremder Hilfe) die Sektion verlassen kann.
- d) die Sektion nicht durch den Ausgang ("Ende" - Schild) verlassen wird.
- e) die Sektion seitlich durch die Absperrung mit dem kompletten Fahrzeug verlassen wird. Dies gilt auch für die gedachte Linie der Absperrung.
- f) die Sektion durch die Einfahrt (Linie des "Anfang" - Schildes) mit einem Teil des Fahrzeuges verlassen wird.
- g) der Fahrer oder Beifahrer Helm oder Gurt abnehmen.
- h) das Absperrband durch das Fahrzeug in der Sektion, den Fahrer oder den Beifahrer durchtrennt wird. Als durchtrennt gilt das Band nur, wenn es vollständig durchtrennt ist.
- i) Fahrer und Beifahrer das Band mit den Händen oder mit Hilfsmitteln berühren oder bewegen.
- j) die Maximalzeit überschritten wurde.

- k) der Fahrer in ein bereits durchfahrendes Tor fährt oder berührt. Dies gilt nur im Richtverfahren 1.

Achtung: In allen vorgenannten Fällen ist die Sektion für den Fahrer sofort beendet.

4.8.8 Richtverfahren 2 = 250/200/150/100/50/0 Punkte

Wird eine Sektion nach Richtverfahren 2 (Abschnitte) nicht zu Ende befahren, werden folgende Strafpunkte addiert:

- 50 Strafpunkte für nicht ordnungsgemäss Beendet
- Alle eingefahrenen Strafpunkte bis zu diesem Zeitpunkt (z.B. für Retour)
- Gewertet wird der weiteste Versuch

4.8.9 Nicht befahren, Verweigern = 500 Punkte

Befährt ein Fahrer eine Sektion bis zum Ende der Veranstaltung nicht oder erklärt, er wolle die Sektion nicht befahren, so erhält er für diese Sektion 500 Strafpunkte.

4.9 Für Zuschauer erlaubte Abschnitte

Die Sektionen sind so abzusichern, dass Zuschauer nicht gefährdet werden. An besonders kritischen Stellen sollten sich die Zuschauer hinter einer separaten Absperrung aufhalten.

4.10 Streckenskizze

Es wird empfohlen, bei der Dokumentenannahme den Teilnehmern eine Übersichtsskizze zu übergeben, aus der deutlich zu ersehen ist:

- Lage des Fahrerlagers
- Lage der einzelnen Sektionen
- Reparaturplatz
- Waschplatz für die Grobreinigung der Teilnehmerfahrzeuge
- Standort des Arztes, Krankenwagen und Feuerwehr.

4.11 Sicherheit

Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Es müssen Rettungswagen in angemessener Zahl anwesend sein und das kurzfristige Herbeirufen eines Unfallarztes gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.